

Ludwig Elle

**Das Rahmenübereinkommen
des Europarates zum Schutz
nationaler Minderheiten
und die Minderheitenpolitik
in der Lausitz**

Sorbisches Institut / Serbski institut
Bautzen / Budyšin 2005

Kleine Reihe des
Sorbischen Instituts

Mały rjad
Serbskeho instituta

8

Redaktion / Redakcija: Dietrich Scholze-Šolta
Technische Redaktion / Techniska redakcija: Achim Šenk
Druck / Čišć: Lausitzer Druck- und Verlagshaus Bautzen /
Serbska čišćernja Budyšin

ISBN: 3-9808608-4-1

© Copyright 2005 by
Sorbisches Institut / Serbski institut Bautzen / Budyšin
Bahnhofstraße / Dwórnišćowa 6
D-02625 Bautzen / Budyšin
Telefon: (03591) 49 72 0
Fax: (03591) 49 72 14
Internet: www.serbski-institut.de
E-Mail: si@serbski-institut.de

INHALT

Vorbemerkung	5
Teil I	
DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN – ENTSTEHUNG UND BEDEUTUNG	6
Minderheitenschutz in der internationalen Politik 1945–1990	6
Entstehungsgeschichte des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten	10
Bedeutung, Grenzen, Ziel, Grundsätze und Mechanismen des Rahmenüberein- kommens	12
Das Rahmenübereinkommen und seine Anwendung in der Bundesrepublik	18
Teil II	
ZUR REALISIERUNG DER ARTIKEL 3 BIS 19 DES RAHMENÜBEREIN- KOMMENS FÜR DIE SORBEN IN BRANDENBURG UND SACHSEN	21
Artikel 3 (1) – Freie Entscheidung der Zugehörigkeit zur nationalen Minder- heit	21
Artikel 3 (2) – Wahrnehmung der Minderheitenrechte in Gemeinschaft mit anderen	23
Artikel 4 (1,2) – Diskriminierungsverbot, Förderung der tatsächlichen Gleich- heit in allen Bereichen	23
Artikel 4 (3) – Minderheitenförderung als Nicht-Diskriminierung der Mehr- heit	24
Artikel 5 (1) – Förderung der Kultur	25
Artikel 5 (2) – Unzulässigkeit einer auf Assimilation gerichteten Politik	26
Artikel 6 – Förderung der Toleranz und des interkulturellen Dialogs, Schutz vor feindseligen Übergriffen	26
Artikel 7 – Versammlungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	28
Artikel 8 – Freiheit der Bekundung von Religion und Weltanschauung	28
Artikel 9 – Förderung von Medien der nationalen Minderheiten	29
Artikel 10 (1) – Freiheit des Gebrauchs der Sprache	29
Artikel 10 (2) – Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit Behörden	31
Artikel 10 (3) – Verwendung der Minderheitensprache bei einer Festnahme	36
Artikel 11 (1) – Recht auf Führung des Namens in der Minderheitensprache ...	36
Artikel 11 (2) – Recht auf Anbringen von Aufschriften und Mitteilungen in der Minderheitensprache für die Öffentlichkeit	37
Artikel 11 (3) – Verwendung der Minderheitensprache für Ortsnamen, Straßennamen und sonstige topographische Hinweise	37

Artikel 12 (1)	– Förderung der Kenntnisse über Minderheiten durch Bildung und Forschung	39
Artikel 12 (2)	– Lehrerausbildung, Zugang zu Lehrbüchern, Kontakte unter Schülern und Lehrern unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen	41
Artikel 12 (3)	– Chancengleichheit beim Zugang zu allen Bildungsstufen	41
Artikel 13	– Recht auf private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen der nationalen Minderheiten	41
Artikel 14	– Recht auf und Sicherstellung des Erlernens der Minderheitensprache	42
Artikel 15	– Wirksame Teilnahme am gesellschaftlichen Leben	43
Artikel 16	– Unzulässigkeit von Maßnahmen, die auf Veränderung der Bevölkerungsverhältnisse gerichtet sind	45
Artikel 17	– Ungehinderte Auslandskontakte und Mitarbeit in nichtstaatlichen nationalen und internationalen Organisationen	46
Artikel 18	– Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	47
Artikel 19	– Beschränkungen bei der Gewährung von Minderheitenrechten	48
LITERATURVERZEICHNIS		49
ANHANG		
Das Rahmentabereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten		54

VORBEMERKUNG

Der Schutz und die Förderung nationaler Minderheiten sind in den letzten 15 Jahren zu einem anerkannten Bestandteil europäischer Politik geworden. Mit der Ratifizierung der 1992 beschlossenen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in Europa durch die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten verfügt der Europarat über zwei Grundsatzdokumente der Minderheitenpolitik. Sie können als Maßstab für die Gestaltung einer Politik gelten, die auf die Erhaltung der Identität, der Sprache sowie von Kultur und Tradition der nationalen Minderheiten ausgerichtet ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist beiden Dokumenten beigetreten und hat diese mit Beginn des Jahres 1999 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Publikation setzt sich das Ziel, den Werdegang zu einem modernen Minderheitenschutz in Europa zu umreißen und Inhalt und Realisierungsmechanismen des Rahmenübereinkommens darzustellen. Schwerpunkt bildet die Verwirklichung des Anliegens dieses europäischen Dokuments in der Minderheitenpolitik gegenüber den Lausitzer Sorben in Brandenburg und Sachsen.

Bautzen/Budyšin, im September 2005

Teil I

DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN – ENTSTEHUNG UND BEDEUTUNG

Minderheitenschutz in der internationalen Politik 1945–1990

Vereinte Nationen

Belange der nationalen Minderheiten wurden nach dem Zweiten Weltkrieg von den Vereinten Nationen – anders als im Völkerbund in der Zwischenkriegszeit – mit großer Zurückhaltung behandelt. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 beschränkte sich die internationale Staatengemeinschaft im Artikel 2 auf ein Diskriminierungsverbot wegen der Sprache und nationalen Herkunft. Eine explizite Verpflichtung zum Minderheitenschutz wurde in dieses Dokument nicht aufgenommen. „Dies, obwohl im Zuge der Ausarbeitung [...], insbesondere von den sozialistischen Vertretern und dem dänischen Vertreter [...], entsprechende Bemühungen unternommen worden waren.“ (ERMACORA 1988: 19) Mitte der 50er Jahre stellten die Vereinten Nationen ihre auf Beratungsebene geführten Überlegungen hinsichtlich des Minderheitenschutzes vorübergehend ein. (ERMACORA 1988: 26) In Verbindung mit der Erarbeitung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) rückten Minderheitenfragen in den 60er Jahren wieder stärker ins Blickfeld. Sie wurden recht kontrovers betrachtet¹, fanden aber schließlich Aufnahme in das 1966 vereinbarte und 1976 in Kraft getretene Dokument. Artikel 27 besagt: „In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“ (IPBPR 1966: ART. 27) Sein Schutzgehalt wird allerdings als umstritten und gering bewertet. (BRUNNER 1992: 24)

Anfang der 70er Jahre beauftragte die UNO vor dem Hintergrund des Artikels 27 IPBPR den italienischen Völkerrechtler Francesco Capotorti mit der Erarbeitung einer Studie zu Fragen der nationalen Minderheiten. Für diese Studie wurden Berichte aus 67 Staaten ausgewertet, darunter aus der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Das unter maßgeblicher Beteiligung des damaligen Referenten im Bundesvorstand der Domowina, Hans Nowusch, erarbeitete Material über die Sorben wurde später in Auszügen veröffentlicht. (NOWUSCH 1978: 166 f.)

¹ „Die amerikanischen Staaten sprachen sich für eine Assimilation von Minderheiten aus, während die afrikanischen Staaten die Feststellung trafen, dass es in ihrer Region zwar Minderheiten, aber keine Minderheitenprobleme gäbe. Die asiatischen Staaten sprachen sich ebenfalls für eine Assimilation bzw. Integration der Minderheiten aus, die europäischen Staaten waren gegen die Schaffung neuer Minderheiten und die kommunistischen Staaten gaben dem kollektivrechtlichen Gruppenschutz den Vorzug gegenüber dem individualrechtlichen Minderheitenschutz.“ (ERMACORA 1988: 28)

1978 leitete Jugoslawien eine neue Initiative für eine Deklaration der UNO über den Schutz der nationalen Minderheiten ein. Die Deklaration wurde – nicht zuletzt unter dem Eindruck der nach 1990 gewaltsam ausgebrochenen ethnischen Konflikte auf dem Balkan – im Dezember 1992 angenommen. Sie besitzt „als eine Resolution der Generalversammlung keine normative Kraft, mag aber als Ausdruck einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht beitragen“. (BRUNNER 2004: 2)

Europarat

Der Europarat, dem bis 1990 ausschließlich Staaten des „Westblocks“ angehörten, widmete sich seit seiner Gründung im Jahr 1949 nur gelegentlich den Angelegenheiten nationaler Minderheiten (ERLB RÜK 1994: NR. 1). Bereits 1961 wurde jedoch anerkannt, dass diese eines gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erweiterten Schutzes bedürfen. Damals sprach sich die parlamentarische Versammlung erstmals dafür aus, die Menschenrechtskonvention durch Schutzrechte für nationale Minderheiten im kulturellen Leben, bei der öffentlichen Verwendung ihrer Sprache und im Schulwesen zu ergänzen. 1973 gelangte der vom Europarat eingesetzte Expertenausschuss allerdings zu der Auffassung, „es sei unter einem streng juristischen Gesichtspunkt nicht absolut notwendig, dass der Minderheitenschutz Gegenstand einer in einem Zusatzprotokoll der EMRK aufgeführten Bestimmung sei“ (ERLB 1994: NR. 2). In den 80er Jahren widmete sich der Europarat einem speziellen Bereich – der Sprache – und leitete die abschließende Phase der Erarbeitung der 1992 verabschiedeten Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ein (ELLE 2004: 5).

Der Völkerrechtler Otto Kimminich konstatierte für Westeuropa anlässlich einer wissenschaftlichen Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission Mitte der 80er Jahre in München: „Die Geschichte des Nationalitätenproblems scheint überall in Europa erst anzufangen. Die meisten Staaten besaßen und besitzen noch heute überhaupt keine Regelungen. Das magere Ergebnis der Bestandsaufnahme des positiven Minderheiten- und Volksgruppenrechts in Europa darf daher nicht über die Bedeutung und Brisanz dieses Problems hinwegtäuschen. Die Bestandsaufnahme selbst ist allerdings rasch berichtet. Einen echten, völkerrechtlich gesicherten Minderheitenschutz gibt es in Westeuropa nur in vier Gebieten: auf den Åland-Inseln, in Südtirol, in Süd- und Nordschleswig und für Slowenen in Norditalien.“ (KIMMINICH 1985: 38)

Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Im Sommer 1975 fand in Helsinki die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa statt. Es war dies nach dem Zweiten Weltkrieg das erste Gipfeltreffen aller Staatsoberhäupter Europas (ausgenommen das maoistisch orientierte Albanien), der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanadas. Auf der Konferenz, die einen schwierigen Prozess der Entspannungspolitik zwischen den politischen Blöcken einleitete, standen aus Sicht der westlichen Staaten Fragen der Gewährung von Menschenrechten und Grundfreiheiten im Mittelpunkt. Vorschläge, Minderheitenfragen im KSZE-Prozess zu verankern, wurden vor allem von Jugos-

lawien unterbereitet. (BARTSCH 1995: 183) Im Abschnitt VII des Schlussdokuments wurde in einem Absatz auf entsprechende Grundrechte verwiesen. „Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.“ (SCHLUSSAKTE VON HELSINKI 1975: 19) Des Weiteren wurde im so genannten Korb 3 der Schlussakte hinsichtlich Kultur und Bildung wortgleich festgestellt, dass die Teilnehmerstaaten, „in Anerkennung des Beitrages, den die nationalen Minderheiten oder die regionalen Kulturen zur Zusammenarbeit zwischen ihnen in verschiedenen Bereichen der Kultur leisten können, beabsichtigen, wenn auf ihrem Territorium solche Minderheiten oder Kulturen existieren, diesen Beitrag unter Berücksichtigung der legitimen Interessen ihrer Mitglieder zu erleichtern“. (HELSINKI SCHLUSSAKTE 1975: 51/55) In der Berichterstattung der sorbischen Tageszeitung „Nowa doba“ – sie veröffentlichte am 2. August 1975 Auszüge aus dem Schlussdokument – fanden die auf die Minderheiten bezogenen Passagen der Schlussakte keine Erwähnung. Die Informationen der sorbischen Medien zu den Folgetreffen blieben gleichfalls auf die DDR-offiziellen Verlautbarungen beschränkt und berücksichtigten nicht die Aussagen zu den nationalen Minderheiten. In der nationalitätenpolitischen Forschung, in der Propaganda der SED und der Domowina spielte der Minderheitenverweis in den Dokumenten der KSZE keine besondere Rolle. Bestenfalls wurde zwecks Polemik mit dem Westen darauf zurückgegriffen. (NOWUSCH 1979: 20)

In den Folgekonferenzen des nunmehr als KSZE-Prozess bezeichneten Dialogs der europäischen Staaten wurden Belange der nationalen Minderheiten zunehmend berücksichtigt (MADRIDER TREFFEN 1980: 88, 98), (WIENER TREFFEN 1989). Vor allem die Ergebnisse der über zwei Jahre (November 1986 bis Januar 1989) dauernden Verhandlungen in Wien leiteten eine Konkretisierung der betreffenden Vereinbarungen ein. Im Wiener Dokument wurde nicht nur, wie in den Verlautbarungen zuvor, in allgemeiner Weise auf die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Minderheitenangehörigen (WIENER TREFFEN 1989: 134) verwiesen. In den Abschnitten „Menschliche Kontakte“ (WIENER TREFFEN 1989: 149), „Information“ (WIENER TREFFEN 1989: 151) und „Bildung“ (WIENER TREFFEN 1989: 153) wurden für nationale Minderheiten relevante Erfordernisse bereits genauer benannt. Damit sind noch in der Endphase des Kalten Krieges wichtige Schritte in Richtung der Einbindung des Minderheitenschutzes in die zwischenstaatlichen Beziehungen in Europa eingeleitet worden, Schritte, die dann in den Verhandlungen von Kopenhagen im Juni 1990 in der Formulierung von Grundprinzipien einer demokratischen Minderheitenpolitik endeten.

Nach 1990 setzte die KSZE, seit 1994 als Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), einen Hohen Kommissar für nationale Minderheiten ein. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Konfliktverhütung und Beratung bei Spannungen in Bezug auf Minderheitenprobleme.

Die Beschlüsse von KSZE/OSZE stellen keine völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen dar, sondern sind politische Absichtserklärungen. Dies erklärt die

Einschätzung von Brunner, dass diese Dokumente „[...] in der Substanz des Minderheitenschutzes keine nennenswerte(n) Fortschritte gebracht [...]“ haben. (BRUNNER 2004: 3)

„Sozialistische Staatengemeinschaft“

In den Ländern des sowjetischen Einflussbereichs spielten Minderheitenfragen in den bilateralen Beziehungen, in den kollektiven zwischenstaatlichen Institutionen (Warschauer Vertrag, Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe) und in den regelmäßig stattfindenden Gipfeltreffen der Partei- und Staatsführungen nur eine marginale Rolle.

Allerdings beeinflusste bzw. belastete die Situation von nationalen Minderheiten, die über ein „Mutterland“ verfügten, durchaus die betroffenen Staaten. So waren die deutschen Volksgruppen in Polen und in der Tschechoslowakei in den 50er Jahren wiederholt Gegenstand von Verhandlungen mit der DDR (IHME-TUCHEL 1996, IHME-TUCHEL 1997). Letztlich überließ man jedoch diese Minderheiten ihrem Schicksal bzw. nahm die Ausreise in den Westteil Deutschlands hin. In anderen sozialistischen Staaten wurde gleichfalls der jeweilige Umgang mit extritorialen Minderheiten (etwa der Polen und Ruthenen in der Tschechoslowakei oder der Ungarn in Rumänien) aufmerksam beobachtet und war von Fall zu Fall Gegenstand diplomatischer Aktivitäten.

Die „marxistisch-leninistische Theorie der nationalen Frage“ wurde von den kommunistischen Parteien höchst unterschiedlich ausgelegt und angewandt. Es blieb aber international in der Regel bei allgemein gehaltenen Deklarationen, beispielsweise anlässlich der Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien 1969 in Moskau. Dort heißt es im Hauptdokument: „Wir Kommunisten wenden uns gegen alle Formen der Unterdrückung der Nationen und nationalen Minderheiten, sprechen uns für das Recht jeder Nation oder nationalen Gruppe aus, ihre Kultur und Sprache zu entwickeln, und verteidigen unbeirrt das Selbstbestimmungsrecht der Nationen.“ (zit. bei NOWUSCH 1979: 11) Unter Berufung auf die Theorie von der marxistisch-leninistischen Lösung der nationalen Frage kam es zu weit reichender Förderung nationaler Minderheiten und kleiner Völker, aber auch zu Assimilationsmaßnahmen, Zwangsumsiedlungen und gewaltsamer Unterdrückung. Nach dem Sturz der kommunistischen Herrschaft zeigte sich in vielen Ländern, dass sich ethnische Konflikte aufgestaut hatten, die nun – teils blutig – zum Ausbruch gelangten. In Staaten, die eine eher positiv ausgerichtete Minderheitenpolitik betrieben hatten, konnte unter den neuen politischen Strukturen an diese angeknüpft werden.

Entstehungsgeschichte des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten

Aufgrund der tief greifenden politischen Wandlungen in Europa anfangs der 90er Jahre erlangte die Behandlung der Probleme der nationalen Minderheiten einen höheren Stellenwert. Dieser zeichnete sich bereits in der Wiener Schlusserklärung der KSZE vom Januar 1989 ab und erlangte in den Beschlüssen der Kopenhagener Konferenz der KSZE eine neue Qualität. Sie bestand vor allem im Verständnis der Minderheitenpolitik als ein Teil der internationalen Zusammenarbeit der Staaten. Damit wurde die zuvor allgemein vertretene Sicht, „dass Sondermaßnahmen zum Zwecke des Minderheitenschutzes weiterhin in den vorbehaltlichen staatlichen Wirkungsbereich fallen“ (ERMACORA 1988: 82), allmählich zu Gunsten eines differenzierteren Herangehens aufgegeben. Auf der Konferenz der KSZE in Genf 1991 wurde daher betont: „Fragen nationaler Minderheiten sowie die Erfüllung internationaler Verpflichtungen hinsichtlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind ein berechtigtes internationales Anliegen und daher eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des jeweiligen Staates.“ (KSZE GENF 1991: 3)

Mit dem Beitritt der vormals sozialistischen Staaten zum Europarat (bis Ende 1993 wurden acht Staaten aus Osteuropa Mitglieder) verlagerte sich der Schwerpunkt der europäischen Aktivitäten auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes auf dieses Gremium. Im November 1993 beschlossen die Staats- und Regierungschefs anlässlich eines Gipfeltreffens in Wien unter anderem, den Schutz und die Förderung der Minderheiten in Europa durch ein Abkommen des Europarates zu gewährleisten. Dieser Beschluss folgte den oben beschriebenen Entwicklungen im KSZE-Prozess, den diversen Entwürfen und Vorschlägen² sowie der vom Europarat im Januar 1993 gegebenen „Empfehlung 1201 betreffend Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören“.

Das Ministerkomitee des Europarates erhielt den Auftrag, „möglichst bald ein Rahmenübereinkommen abzufassen, in dem die Grundsätze näher dargelegt werden, zu deren Einhaltung sich die Vertragsstaaten verpflichten, um den Schutz nationaler Minderheiten sicherzustellen“. (WIENER ERKLÄRUNG 1993: 1023) Darüber hinaus wurde beschlossen, ein Protokoll zur Ergänzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erarbeiten, um im kulturellen Bereich Angehörigen der nationalen Minderheiten individuelle Rechte gewähren zu können. Allerdings wurden die Arbeiten an diesem Zusatzprotokoll bereits im Januar 1996 wegen erheblicher Meinungsverschiedenheiten auf unbestimmte Zeit suspendiert (BINDIG 1996: 6). Dies bedeutet, explizite Minderheitenrechte sind nach wie vor individuell vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht einklagbar.

² „Es wurden von verschiedenen Seiten Entwürfe eines Minderheitenschutzdokuments vorgelegt, von denen der Entwurf der Venedig-Kommission für eine besondere Minderheitenschutzkonvention (8.2.1991), der österreichische Entwurf eines EMRK-Zusatzprotokolls (26.11.1991) und der Bozener Entwurf der Föderalistischen Union europäischer Volksgruppen für ein EMRK-Zusatzprotokoll (28.5.1992) besonders hervorzuheben sind.“ (BRUNNER 2004: 2)

Das Rahmenübereinkommen wurde bereits am 1. Februar 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt. Nachdem es mit der Ratifizierung durch Finnland am 10. September 1997 von den erforderlichen zwölf Staaten ratifiziert wurde, konnte es am 1. Februar 1998 in Kraft treten.

Unterzeichnung und Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Stand Juni 2005)

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung
Albanien	1995	2000
Armenien*	1997	1998
Aserbaidshjan	2000	2000
Belgien	2001	–
Bosnien-Herzegowina	2000	2000
Bulgarien	1997	1999
Dänemark*	1995	1998
Deutschland*	1995	1998
Estland	1995	1998
Finnland*	1995	1998
Georgien	2000	–
Griechenland	1997	–
Großbritannien*	1995	1998
Irland	1995	1999
Island	1995	–
Italien	1995	1998
Kroatien*	1996	1998
Lettland	1995	2005
Liechtenstein*	1995	1998
Litauen	1995	2000
Luxemburg	1995	–
Mazedonien	1996	1998
Malta	1995	1998
Moldawien	1995	1998
Niederlande*	1995	2005
Norwegen*	1995	1999
Österreich*	1995	1998
Polen	1995	2001
Portugal	1995	2002
Rumänien	1995	1998
Russland	1996	1998
San Marino	2001	2001
Schweden*	1995	2000
Schweiz*	1995	1999

Serbien-Montenegro	2001	2001
Slowakei*	1995	1998
Slowenien*	1995	1998
Spanien*	1995	1998
Tschechien	1995	1998
Ukraine	1995	1998
Ungarn*	1995	1998
Zypern*	1995	1998

* Staaten, die außer dem Rahmenübereinkommen auch die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert haben

Abgesehen von den Kleinststaaten Andorra und Monaco, haben somit das Rahmenübereinkommen lediglich die Europaratmitglieder Frankreich und Türkei nicht unterzeichnet.

Bedeutung, Grenzen, Ziel, Grundsätze und Mechanismen des Rahmenübereinkommens

Bedeutung und Grenzen

Die Rahmenkonvention ist nicht nur die erste rechtlich verbindliche Übereinkunft der europäischen Staaten auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes. Es ist der „weltweit erste, rechtlich verbindliche multilaterale Vertrag in diesem Rechtsgebiet“. [HOFMANN 2000: 2) Damit konnte gegenüber den vorangegangenen Deklarationen und Absichtserklärungen ein deutlicher Schritt vorwärts vollzogen werden. Das Abkommen knüpft an die von der Kopenhagener KSZE-Konferenz formulierten Prinzipien an, es gibt ihnen eine völkerrechtlich adäquate Gestalt. Die dem Abkommen beigetretenen Staaten verpflichten sich, sie als Mindeststandards zu erfüllen, und unterwerfen sich hierbei internationalen Kontrollmechanismen.

Das Rahmenübereinkommen traf allerdings bereits seit seiner Entstehung auf deutliche Kritik. Der Völkerrechtler Georg Brunner bewertete es daher als „inhaltlich völlig unbefriedigende Rechtsgrundlage für einen europäischen Minderheitenschutz“. (BRUNNER 2004: 3) Kritiken am Vertragswerk (KLEBES 1998: 147 f., PAN/PFEIL 2000: 204) bezogen sich vornehmlich auf das Fehlen einer Definition der zu schützenden „nationalen Minderheit“ (die Staaten können selbst bestimmen, auf wen sie das Abkommen anwenden), auf die Nichtgewährung von individuell einklagbaren Rechten der Minderheitenangehörigen (was beim Zustandekommen des EMRK-Zusatzprotokolls möglich gewesen wäre), auf verschiedene nur unzureichend einbezogene inhaltliche Aspekte und auf zahlreiche „Ermessensspielräume“ bei der Anwendung der einzelnen Artikel des Übereinkommens. Darüber hinaus wurden die schwachen Kontrollinstrumentarien und das Fehlen von Sanktionsmöglichkeiten kritisiert.

Nach nunmehr achtjähriger Gültigkeit des Rahmenübereinkommens kann festgestellt werden, dass – bei allen Unzulänglichkeiten – eine positive Entwicklung in den meisten europäischen Ländern zu konstatieren ist. Sie ist sicherlich nicht in jedem Falle durch das Abkommen ausgelöst worden, wurde jedoch zweifellos von diesem befördert. So waren die der Europäischen Union 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten gehalten, Minderheitenschutz gemäß den Standards des Rahmenabkommens zu garantieren. Unter diesem Blickwinkel sind die Minderheitengesetze, die in Tschechien (2001) und Polen (2005) angenommen wurden, zu sehen. In einigen westeuropäischen Ländern sind in den letzten Jahren gleichfalls neue rechtliche Regelungen verabschiedet worden (Minderheitengesetz in Italien im Jahr 2001, Diskussion in Österreich über die Aufnahme eines entsprechenden Artikels in die Verfassung). In der Präambel des Sächsischen Sorbengesetzes von 1999 wird gleichfalls der Bezug zu den europäischen Dokumenten hergestellt. Der Bozener Minderheitenexperte Christoph Pan kommt daher zum Resümee, „dass in sehr vielen Staaten seit den 90er Jahren eine neue Gesetzgebung zum Minderheitenschutz begonnen hat. Sie ist zwar in vielen Fällen erst noch umzusetzen und auszubauen, doch ist damit nach über einem halben Jahrhundert eine Entwicklung in Gang gekommen, welche in die richtige Richtung weist“. (PAN/PFEIL 2002: 5) Zu dieser – eher unerwarteten – positiven Entwicklung hat offensichtlich die mit den Überwachungsmechanismen verbundene Publizität beigetragen. Der Europarat veröffentlicht die Staatenberichte und Reports des Expertenkomitees im Internet, damit ist jedem Interessenten ein unkomplizierter, authentischer Vergleich von Anspruch und Realität möglich.

Ziel: Frieden, Stabilität, Pluralität und Toleranz

Die Ziele des Rahmenübereinkommens sind in der Präambel umrissen. Sie werden von dem Grundsatz getragen, dass die Lösung von Minderheitenfragen zur Verwirklichung der Menschenrechte gehört. Es wird festgestellt, dass in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft besondere ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identitäten nicht nur geachtet werden müssen, sondern dass sie eines besonderen Schutzes bedürfen. Deshalb sollen Bedingungen gesichert werden, die es ermöglichen, diese Identitäten zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln. Das erfordert ferner, „dass es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann“ (RAHMENÜBEREINKOMMEN 1995: PRÄAMBEL). Die Zielsetzungen umfassen des Weiteren – angesichts der leidvollen Ereignisse anfangs der 90er Jahre auf dem Balkan – die europapolitische Erwägung, durch Minderheitenschutz zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beizutragen.

Grundsätze

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist ein programmatisches Dokument. Es enthält daher nicht bereits unmittelbar wirksame Bestimmungen. Gleich der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen obliegt es den jeweiligen Staaten, durch Gesetzgebung die eingegangenen

Verpflichtungen zu implementieren. Gemäß der Präambel erklären die Staaten daher ihren Willen, „die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen“ (RAHMENÜBEREINKOMMEN 1995: PRÄAMBEL).

Wegen des Fehlens einer Definition des Minderheitenbegriffs obliegt es den jeweiligen Staaten festzulegen, welche gesellschaftlichen Gruppen als nationale Minderheiten betrachtet werden. Eine Orientierung stellt der von Capotorti im Zusammenhang mit der UN-Studie zur Minderheitenfrage aus den 70er Jahren entwickelte Definitionsvorschlag dar, der in der minderheitenpolitischen Literatur häufig zitiert wird. Danach ist eine nationale Minderheiten „eine der übrigen Bevölkerung des Staats zahlenmäßig unterlegene Gruppe, die keine herrschende Stellung einnimmt, deren Angehörige – Bürger dieses Staates – in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht Merkmale aufweisen, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die zumindest implizit ein Gefühl der Solidarität bekunden, das auf die Bewahrung der eigenen Kultur, der eigenen Traditionen, der eigenen Religion oder der eigenen Sprache gerichtet ist“ (ERMACORA 1988: 29)

Die Präambel verweist auf verschiedene Dokumente des Europarates (namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention), der Vereinten Nationen und der KSZE zum Schutz der Menschenrechte, die Aspekte des Minderheitenschutzes berücksichtigen. „Die Präambel spiegelt die Besorgnis des Europarates und seiner Mitgliedstaaten über die Gefährdung der Existenz nationaler Minderheiten wider [...]“ (ERLB RÜK 1994: NR. 24)

Im Abschnitt I (Artikel 1) erkennen die dem Übereinkommen beigetretenen Staaten explizit an, dass der Schutz nationaler Minderheiten Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und daher ein Bereich der durch Verständigung, Toleranz, gute Nachbarschaft und freundschaftliche Beziehungen (Artikel 2) geprägten Zusammenarbeit der Staaten ist. Damit wird die im KSZE-Prozess seit Kopenhagen sich allmählich durchsetzende Auffassung, dass Minderheitenfragen nicht als allein innerstaatliche Angelegenheit gelten können, nunmehr vertraglich fixiert.

Artikel 3 unterstreicht die Freiheit des Einzelnen zu entscheiden, ob er als Angehöriger einer Minderheit behandelt werden will, wobei ihm aus seiner Entscheidung keine Nachteile erwachsen dürfen. Ebenso wird deutlich gemacht, dass die Minderheitenangehörigen die gewährten Rechte und Freiheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen wahrnehmen können. Das bedeutet jedoch nicht, so wird in den Erläuterungen zum Übereinkommen klargestellt, dass aus dieser Formulierung Gruppenrechte abgeleitet werden können: „Damit wird die Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung dieser Rechte und Freiheiten anerkannt, was etwas anderes ist als die Gewährung kollektiver Rechte.“ (ERLB RÜK 1994: NR. 37) Gegner von Gruppenrechten für Minderheitengemeinschaften verweisen vor allem auf negative Erfahrungen aus dem 20. Jahrhundert. „Hier sei es zu einer Missachtung der Würde des einzelnen durch das (von Diktatur geprägte) Kollektiv gekommen. Die Gefahr besteht aber nicht nur im Verhältnis des einzelnen zu seinem Staat, sondern auch innerhalb der Minderheit. [...] Gleichwohl ist klar, dass sich

bestimmte Rechte überhaupt nur innerhalb der Gruppe entfalten können, wie zum Beispiel die Sprachenrechte und die Religionsausübung.“ (KLEBES 1998: 140)

Im Abschnitt II des Rahmenübereinkommens werden in den Artikeln 4 bis 19 jene Bereiche benannt, in denen den Angehörigen nationaler Minderheiten besondere Rechte zugestanden werden sollen. Hier sind, anders als in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen mit ihren Auswahlmöglichkeiten, keine konkreten Maßnahmen vorgegeben. Es handelt sich vielmehr um grundsätzliche Orientierungen. Den Staaten bleibt es vorbehalten zu entscheiden, wie im Einzelnen die Gewährung dieser Rechte gestaltet werden soll. Als Gebiete des Minderheitenschutzes gelten:

- Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz vor Diskriminierung, Anspruch auf angemessene Maßnahmen, um in allen Bereichen die vollständige, tatsächliche Gleichheit von Minderheiten- und Mehrheitsangehörigen zu fördern, wirksame Teilnahme der Minderheitenangehörigen an öffentlichen Angelegenheiten (Artikel 4, Artikel 6 und Artikel 15)
- Förderung von Bedingungen, die es den Minderheitenangehörigen ermöglichen, ihre Kultur, Identität, Religion und Sprache zu bewahren; Zusage, dass keine auf Assimilation gerichtete Maßnahmen getroffen werden (Artikel 5)
- Vereinigungs-, Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für die Minderheitenangehörigen; Recht auf Einrichtungen und Organisationen (Artikel 7, Artikel 8)
- Freiheit des Zugangs zu den Medien (Artikel 9)
- Recht auf private und öffentliche Nutzung der Sprache, ggf. auch im Verkehr mit Verwaltungsbehörden; Recht auf Führung des Namens in der Minderheitensprache und auf öffentliche Aufschriften (einschl. Ortsnamen) in der Minderheitensprache (Artikel 10, Artikel 11)
- Recht auf Vermittlung von Wissen über die Minderheit, Recht auf Vermittlung der Sprache im Bildungswesen (Artikel 12 bis 14)
- Unzulässigkeit von administrativen Maßnahmen mit der Absicht, die Bevölkerungsverhältnisse zu Ungunsten der Minderheit zu verändern (Artikel 16)
- Ungehinderte, ggf. geförderte grenzüberschreitende Kontakte (Artikel 17 und 18)

Die einzelnen Festlegungen des Abschnitts II enthalten, sobald es sich um konkrete Bestimmungen handelt, die über die Gewährung von allgemein anerkannten Grundrechten hinausgehen, zahlreiche einschränkende Elemente. Maßnahmen können „*soweit wie möglich*“ getroffen werden. Es wird von „*angemessenen Maßnahmen*“ bzw. Möglichkeiten gesprochen oder auf einen nicht näher spezifizierten „*tatsächlichen Bedarf*“ verwiesen. Rechte sind „*soweit wie möglich*“ einzuräumen. Sie können auf Gebiete, die „*traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen der Minderheit bewohnt werden*“, beschränkt sein. Gründungen pri-

vater Bildungseinrichtungen sind zulässig, jedoch ohne dass daraus finanzielle Verpflichtungen für den Staat entstehen. Diese Vorbehalte nahezu in jedem Artikel gewähren den Staaten weit reichende Spielräume, vor allem wenn keine effektive Mitwirkung repräsentativer Minderheitenvertretungen gesichert ist. Es scheint offenkundig, dass Hintergrund für solche Einschränkungen die Befürchtung ist, dass Forderungen „ausufern“ könnten. Eine sehr enge Auslegung der Spielräume dürfte jedenfalls mit dem in der Präambel formulierten Anliegen kollidieren, „dass eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln“. (RAHMENÜBEREINKOMMEN 1995: PRÄAMBEL) Bemerkenswert ist, dass das Rahmenübereinkommen – anders als beispielsweise das Kopenhagener Dokument von 1990 – nicht auf die Möglichkeit der Autonomie verweist. In Kopenhagen hieß es noch: „Die Teilnehmerstaaten nehmen die Bemühungen zur Kenntnis, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität bestimmter nationaler Minderheiten zu schützen und Bedingungen für ihre Förderung zu schaffen, indem sie als eine der Möglichkeiten zu Erreichung dieser Ziele geeignete lokale oder autonome Verwaltungen einrichten, die den spezifischen historischen und territorialen Gegebenheiten dieser Minderheiten Rechnung tragen und in Einklang mit der Politik des betreffenden Staates stehen.“ (KSZE KOPENHAGEN 1990: 451)

Im Abschnitt III des Rahmenübereinkommens wird in den Artikeln 20 bis 23 klar gestellt, dass Angehörige nationaler Minderheiten aus diesem Vertrag keine Rechte ableiten können, die im Widerspruch zu den innerstaatlichen Rechtsvorschriften stehen. Insbesondere darf das Übereinkommen laut Artikel 21 nicht als Grundlage für gegen das Völkerrecht verstößende Aktivitäten (dies könnten beispielsweise Abspaltungsbestrebungen sein) ausgelegt werden. Andererseits darf (gemäß Artikel 22) die Anwendung des Rahmenübereinkommens nicht dazu genutzt werden, für die nationalen Minderheiten bislang günstigere nationale oder völkerrechtliche Bestimmungen einzuschränken. Sinn und Zweck des Rahmenübereinkommens ist es, Rechte und Freiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten zu erweitern und nicht, geltendes Recht einzuschränken. Schließlich unterstreicht Artikel 23, dass die Bestimmungen des Abkommens in Einklang mit den anderen völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte zu interpretieren sind.

Überwachungsmechanismus

Die Artikel 24 bis 26 (Abschnitt IV) regeln die Kontrollinstrumentarien des Europarates zur Einhaltung des Rahmenübereinkommens. Sie sind denen der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ähnlich. Vor allem in der Entstehungsphase und in den ersten Jahren nach dem In-Kraft-Treten wurde die Schwäche des Überwachungsmechanismus (das Fehlen rechtsförmiger Kontrollmechanismen, fehlendes Individualbeschwerderecht, keine Sanktionsmöglichkeiten) kritisiert. Nichtregierungsorganisationen, etwa die Föderalistische Union europäischer Volksgrup-

pen (seit 1989 mit Konsultativstatus beim Europarat), bemängelten, „dass man sich bisher nicht darauf einigen konnte, in die Expertengremien (diese Aussage betraf ebenfalls das Expertenkomitee für die Sprachencharta – L. E.) auch eine Vertretung von repräsentativen internationalen Minderheitenorganisationen als gleichberechtigten Partner zu berücksichtigen“ (FUEV 1999: 1).

Die Klärung des Durchführungsmechanismus erwies sich als schwierig, sie dauerte bis September 1997. „Die Konstruktion des Beratenden Ausschusses spiegelt die unterschiedlichen Strömungen im Ministerkomitee des Europarates wider: Zum einen wollte das Ministerkomitee die unter Umständen politisch hochbrisante Durchführungskontrolle des Rahmenübereinkommens nicht aus der Hand geben, zum anderen wurde die Notwendigkeit gesehen, das Ministerkomitee nicht nur von einer speziellen und arbeitsintensiven Aufgabe zu entlasten, sondern auch dem Element unabhängigen Sachverständigen aus den Vertragsstaaten Geltung zu verschaffen. So ist das Modell eines beratenden Ausschusses aus unabhängigen Experten als Hilfsorgan des Ministerkomitees im System des Europarates ohne Beispiel“ (WECKERLING 1997: 605)

Die Entscheidung, inwieweit die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens erfüllt sind, obliegt dem Ministerkomitee des Europarates. Er wird dabei von einem Beratenden Ausschuss aus 18 regierungsunabhängigen Experten für Fragen des Minderheitenrechts³ unterstützt. Der Ausschuss wird von einem Präsidium geleitet, ihm stand in der ersten Legislaturperiode der Kieler Völkerrechtler Rainer Hofmann vor. Über die Realisierung des Rahmenübereinkommens sind durch die dem Vertrag beigetretenen Staaten ein Jahr nach Inkraftsetzung und danach „[...] regelmäßig und sooft es das Ministerkomitee verlangt [...]“ Informationen zu übermitteln⁴. Die Staatenberichte werden durch den Beratenden Ausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Informationen, geprüft. Hierzu gehören vor allem Studien über die Situation der Minderheiten vor Ort durch die Experten. Über das Ergebnis erhält das Ministerkomitee eine Stellungnahme. Ihm obliegt es festzustellen, ob die getroffenen Maßnahmen dem Rahmenübereinkommen angemessen sind. Es kann Empfehlungen für weitere Schritte unterbreiten.

Bis September 2005 (COE 2005a) lagen 35 Erstberichte der 37 dem Vertrag beigetretenen Staaten vor (Lettland und die Niederlande sind erstmals 2006 berichtspflichtig). Das Expertengremium hatte 30 Besuche in den teilnehmenden Ländern durchgeführt, 34 Stellungnahmen wurden an das Ministerkomitee übermittelt. 17 Staaten (COE 2005b) haben mittlerweile ihren Zweiten Bericht vorgelegt. Die meisten Berichte sind auf der Homepage des Sekretariats für das Rahmenübereinkommen veröffentlicht.

³ Die Zusammensetzung wechselt nach einem vorgegebenen Rotationssystem, sodass alle zwei Jahre die Hälfte aller Mitglieder neu ernannt ist. Dies soll, bei Begrenzung auf 18 Mitglieder, die Mitwirkung aller Vertragsstaaten ermöglichen. (WECKERLING 1997: 606)

⁴ So gemäß Artikel 25 des Abkommens. Laut Hofmann sind Folgeberichte nach jeweils fünf Jahren zu erstellen (HOFMANN 2000: 4)

Die Bundesrepublik Deutschland hatte ihren Ersten Bericht im Februar 2000, den Folgebericht im April 2005 übergeben. Der Beratende Ausschuss führte im Juni 2001 einen Studienbesuch in Deutschland durch.

Abschnitt V schließlich legt in den Artikeln 27 bis 32 die Modalitäten der Vertragsunterzeichnung, der Abgabe von Erklärungen, der Ratifizierung und des Inkraft-Tretens fest. Dem Rahmenübereinkommen können Nichtmitglieder beitreten (so geschehen 1997 durch das erst 2001 in den Europarat aufgenommene Armenien). Nicht zuletzt wird die Kündigung des Vertrags geregelt.

Das Rahmenübereinkommen und seine Anwendung in der Bundesrepublik

Beitritt zum Rahmenübereinkommen

Die Bundesrepublik Deutschland trat mit Beschluss des Deutschen Bundestags vom 22. Juli 1997, nach entsprechender Zustimmung durch den Bundesrat, dem Rahmenübereinkommen bei. Am 23. Juli 1997 ist es als Bundesgesetz, welches gegenüber nachrangigem Recht (einschließlich Landesgesetzen) Vorrang hat, in Kraft getreten. Das Rahmenübereinkommen als Vertrag des Europarates wurde nach Erreichen der Mindestzahl von zwölf Ratifikationen in allen beigetretenen Staaten, darunter Deutschland, zum 1. Februar 1998 rechtskräftig.

Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland

Der Anwendungsbereich des Abkommens ist von den Staaten festzulegen. Bei der Unterzeichnung 1995 wurde von Deutschland folgende Erklärung abgegeben. „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“ (ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK 1995) Demnach gelten streng genommen als nationale Minderheiten in Deutschland nur die Dänen in Schleswig-Holstein und die Lausitzer Sorben. Die von den Sorben selbst häufig verwendete Bezeichnung ‚sorbisches Volk‘ wird staatlicherseits aufgegriffen. Hinsichtlich der Friesen sowie der Sinti und Roma wird mit dem Begriff ‚Volksgruppen‘, der für die Anwendung des Abkommens wie der Begriff ‚nationale Minderheit‘ verwendet wird, dem Umstand Rechnung getragen, dass innerhalb der Repräsentanten dieser Gemeinschaften unterschiedliche Auffassungen bestehen, ein spezifisches Schutzbedürfnis bzw. Schutzrecht jedoch anerkannt wird. In der Mehrzahl betrachtet sich der vom Verein ‚Nationale Friiske‘ repräsentierte Teil der Friesen in Schleswig-Holstein als nationale Minderheit. Die vom Nordfriesischen Verein repräsentierte Friesen identifizieren sich dagegen, wie die Ost- bzw. Saterfriesen in Niedersachsen, als eine re-

gionale sprachlich-kulturelle Gruppe innerhalb des deutschen Ethnikums. Ähnliche Meinungsunterschiede bestehen zwischen den die Sinti und Roma repräsentierenden Verbänden (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma einerseits, Sinti Allianz Deutschlands andererseits).

Im Zweiten Bericht wird die Herangehensweise der Bundesregierung in Erwiderung auf eine Feststellung des Beratenden Ausschusses, ausländische bzw. zugewanderte ethnische Gruppen betreffend, bekräftigt. Danach gelten die folgenden fünf Kriterien für nationale Minderheiten in Deutschland:

- „ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,
- sie wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.“ (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 5)

Vom Kriterium „Siedlungsgebiet“ sind aufgrund ihrer spezifischen Traditionen lediglich die Sinti und Roma ausgenommen. Diese Definition entspricht einer auch in den anderen Vertragsstaaten üblichen Praxis.

Implementierung des Rahmenübereinkommens

Die im Rahmenübereinkommen enthaltenen Schutzmaßnahmen für die traditionellen Minderheiten waren bereits vor dem Beitritt der Bundesrepublik weitgehend durch Regelungen der betroffenen Bundesländer rechtlich abgesichert, was für die Lausitzer Sorben im besonderen Maße zutrif. (PASTOR 997: 214) Diskriminierungsschutz, darunter wegen der Sprache, Herkunft oder nationalen Zugehörigkeit, gewährt bekanntlich Artikel 3 des Grundgesetzes. In den Heimat-Bundesländern der Minderheiten mit traditionellem Siedlungsgebiet (Schleswig-Holstein für die Dänen und Friesen, Brandenburg und Sachsen für die Sorben) genießen diese Schutz auf der Grundlage der jeweiligen Landesverfassungen sowie weiterer Rechtsvorschriften und Vereinbarungen. Im Jahre 2005 hat sich das Land Rheinland-Pfalz in einem Rahmenvertrag mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zum Schutz von Sprache und Kultur der Sinti und Roma verpflichtet und diese als nationale Minderheit anerkannt.

Im Bundesrecht war daher lediglich das Namensrecht den Erfordernissen des Übereinkommens anzupassen, was bereits im Zuge der Gesetzesannahme erfolgte. Das Bundesministerium des Innern legt den Schwerpunkt der Implementierung auf die Erläuterung von Inhalt und praktischer Bedeutung des Rahmenübereinkommens gegenüber den für Minderheitenfragen verantwortlichen staatlichen Bediensteten und den Repräsentanten der Minderheiten. Darin eingeschlossen ist die Vermittlung von Erfahrungen aus anderen Staaten. Dazu werden regelmäßig Implementierungskonferenzen, auch zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, unter Einbeziehung der Minderheitenvertreter durchgeführt. (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 11)

Berichterstattung

Im Februar 2000 überreichte die Bundesrepublik Deutschland (mit einem Jahr Verspätung) dem Europarat ihren Ersten Bericht. Das 132 Seiten umfassende Dokument wurde auch den Organisationen der Minderheiten zugestellt, deren Rückäußerungen in der endgültigen Fassung berücksichtigt sind. (ERSTER BERICHT RÜK 1999: NR. 12) Ende Juni 2001 besuchte der Beratende Ausschuss die Bundesrepublik. Er informierte sich vor Ort über die Situation der Minderheiten. Der Monitoring-Bericht sowie die Stellungnahme der Bundesrepublik hierzu sind auf der Homepage des Bundesinnenministeriums veröffentlicht. Das Ministerkomitee des Europarates übermittelte Deutschland im Januar 2003 Empfehlungen für weitere Umsetzungsmaßnahmen. Diese beziehen sich auf die mediale Versorgung der Dänen und Friesen, auf noch unvollständige zweisprachige Beschriftungen, auf Schulschließungen in Sachsen, die Devastierung sorbischer Siedlungen durch den Bergbau in der Lausitz und schließlich auf Erscheinungen offener wie verdeckter Diskriminierung der Sinti und Roma. (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 7)

Der Zweite Bericht der Bundesrepublik im Umfang von mehr als 300 Seiten bilanziert die Realisierung des Rahmenübereinkommens in Deutschland in den Jahren bis 2004. Er geht ausführlich auf die Hinweise des beratenden Ausschusses und die Empfehlungen des Ministerkomitees ein. Dokumentiert sind wiederum die Stellungnahmen der Minderheitenverbände zur Verwirklichung des Übereinkommens.

Teil II

ZUR REALISIERUNG DER ARTIKEL 3 BIS 19 DES RAHMEN- ÜBEREINKOMMENS FÜR DIE SORBEN IN BRANDENBURG UND SACHSEN

Artikel 3 (1) – Freie Entscheidung der Zugehörigkeit zur nationalen Minder- heit⁵

Die Freiheit des Bekenntnisses zum sorbischen Volk ergibt sich aus den allgemeinen Grundfreiheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist darüber hinaus in den spezifischen Minderheitengesetzen in Brandenburg (Sorben(Wenden)-Gesetz, § 2) und Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz, § 1) nahezu wortgleich enthalten. Im Sorben(Wenden)-Gesetz heißt es: „Zum sorbischen (wendischen) Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen dem Bürger keine Nachteile erwachsen.“ (SWG 1994: § 2) Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit nicht durch irgendwie geartete Festlegungen zu regulieren, gehörte seit Ende des Zweiten Weltkriegs zur nationalitätenpolitischen Praxis in Deutschland. Amtliche Statistiken werden daher nicht erhoben.

Eine solche Herangehensweise trägt der bikulturellen und zweisprachigen Realität in der deutsch-sorbischen Lausitz Rechnung. Die Bekenntnisfreiheit hat zudem eine mehrfache Schutzfunktion: Niemand kann gegen seinen Willen (beispielsweise wegen seiner sorbischen Herkunft oder seiner Sprachkenntnisse) für die nationale Minderheit vereinnahmt werden. Niemand darf aber auch, falls er sich als Minderheitenangehöriger in die sorbische Gemeinschaft integrieren möchte, wegen des Fehlens irgendwelcher Merkmale ausgegrenzt werden. Das Bekenntnis zur Minderheit, daraus abgeleitet die Inanspruchnahme des Rechts, als Minderheitenangehöriger behandelt zu werden, darf niemandem verwehrt werden. In den Interpretationen des Abkommens durch den Europarat wird vermerkt, dass sich aus Artikel 3 jedoch keine willkürliche Minderheitenzugehörigkeit ableiten lässt. „Die subjektive Entscheidung der Person ist untrennbar mit objektiven, für ihre Identität maßgeblichen Kriterien verbunden.“ (ERLB RÜK 1994: NR. 35) Solch ein objektives Kriterium, das die subjektiv zum Ausdruck gebrachte Zugehörigkeit zur sorbischen Minderheit untermauert, ist in der Lausitz neben den ‚traditionellen‘ ethnischen Komponenten (Herkunft und Muttersprache) die – wie auch immer geartete, sei es nur passive/rezeptive – Integration in das sorbische Gemeinschaftsleben. Dies kann sich im Erlernen oder in der Nutzung der sorbischen Sprache ebenso manifestieren, wie in einer aktiven oder rezeptiven, mit dem Sorbischen verbundenen kulturellen oder religiösen Betätigung oder aber der

⁵ An dieser Stelle wird jeweils eine Kurzfassung des Inhalts des erörterten Artikels sowie in der Fußnote die entsprechende Seitenzahl des im Anhang vollständig wiedergegebenen Wortlauts angeführt. Artikel 3 (1) – S. 57

Mitwirkung am sorbischen Vereinsleben. In diesem Sinne handelt es sich um eine auf Wertvorstellungen beruhende Identität. „Ethnizität ist dann nicht mehr vorgegebenes »Schicksal«, nicht mehr »objektives« Gebilde, auch nicht eine »vorgegebene« soziale Kategorie, die sich aus den »natürlichen« Unterschieden der Menschen ergibt, sondern ein institutionalisierter Wert.“ (MARKO 1995: 127)

Die gesellschaftspolitische Relevanz der Freiheit des Bekenntnisses wird immer dann offensichtlich, wenn minderheitenpolitische Entscheidungen in irgendeiner Weise von einer Feststellung oder Unterstellung der Minderheitenzugehörigkeit abhängig gemacht werden oder wenn das Vorhandensein von Minderheitenangehörigen bestritten wird. So haben anlässlich der Vorbereitung des Sächsischen Sorbengesetzes von 1999 einige Gemeinden, unterstützt vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag, die Zugehörigkeit zum räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes (= Siedlungsgebiet der Sorben) bestritten. Als Begründungen wurden angegeben: Einwohner bekennen sich nicht mehr als Sorben; die wenigen Einwohner, die die sorbische Sprache beherrschen, sind von außerhalb zugezogen; es wird nur noch im engsten Familienkreis sorbisch gesprochen; es handelt sich um niedrige (gleich wie ermittelte) sorbische Bevölkerungsanteile. Eine Gemeinde verwies außerdem auf Kostenbelastungen, da alle Straßenschilder, die gerade erneuert worden waren, in zweisprachige abgeändert werden müssten.

Dass aus einem Bekenntnis der Zugehörigkeit zur sorbischen Minderheit keine Nachteile erwachsen dürfen, ergibt sich bereits aus dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes. In die jeweiligen Paragraphen des Sorben(Wenden)-Gesetzes bzw. des Sächsischen Sorbengesetzes ist dies zusätzlich aufgenommen.

Die Freiheit der Entscheidung, einer nationalen Minderheit anzugehören, ist in allen Vertragsstaaten gewährleistet. Das Minderheitengesetz Ungarns räumt ausdrücklich selbst eine Mehrfach-Identität ein (MINDERHEITENGESETZ UNGARN 1993: § 7 (2)) Anders verhält es sich hinsichtlich der durch das Rahmenabkommen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen amtlichen Erfassung der Minderheitenzugehörigkeit. In einigen Staaten werden anlässlich von Volkszählungen die ethnische Zugehörigkeit (Italien: Südtirol) oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Sprachgemeinschaften (Österreich, Schweiz) ermittelt. Im Falle des Proporzsystems in Südtirol werden die so gewonnenen Ergebnisse bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst sowie bei der Vergabe von sozialen Leistungen berücksichtigt. Dazu muss ein Bewerber seine zunächst anonym für die statistische Erfassung abgegebene Erklärung zur Volksgruppenzugehörigkeit offen legen. Diese Vorgehensweise, die die Vitalität ethnischer Identität faktisch nicht berücksichtigt, gilt als umstritten. (CZERNILOFSKY 1998: 143)

Artikel 3 (2) – Wahrnehmung der Minderheitenrechte in Gemeinschaft mit anderen⁶

Das Rahmenübereinkommen formuliert grundsätzlich personenbezogene Minderheitenrechte. Die von einigen Staaten und einigen Minderheitenverbänden geforderte Aufnahme von kollektiven Rechten fand nicht den erforderlichen Konsens. Eine Interpretation der Ausübung der gewährten Rechte „in Gemeinschaft mit anderen“ als kollektives Recht wird daher in den offiziellen Erläuterungen zum Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen (ERLB RÜK 1994: NR. 37). Die Formulierung „mit anderen“ wird überdies weit ausgelegt. Sie umschließt Angehörige der gleichen oder einer anderen Minderheit ebenso wie Angehörige der Bevölkerungsmehrheit.

Tatsächlich können die meisten Minderheitenrechte, sei es im Bereich der Kultur, der Bildung, der Medien usw., nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. Daher scheint die Gewährung von Möglichkeiten, solche Rechte gemeinschaftlich (wie beispielsweise von der Domowina wiederholt verlangt) über ein Verbandsklage-recht einzufordern, durchaus nicht abwegig.

Artikel 4 (1, 2) – Diskriminierungsverbot, Förderung der tatsächlichen Gleichheit in allen Bereichen⁷

Artikel 4 (1, 2) widerspiegelt wiederum den durch Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik gesicherten Diskriminierungsschutz.

Aus der geringeren Zahl der Angehörigen einer nationalen Minderheit gegenüber der Bevölkerungsmehrheit ergibt sich, dass formell gleich gesicherte Grundrechte in verschiedenen Lebensbereichen in ungleichem Maße realisiert werden können. Diese Ungleichheit kann in den meisten Fällen nicht durch an den Bevölkerungsproportionen orientierten Strukturen ausgeglichen werden, sondern erfordert eine „überproportionale“ Unterstützung (sog. „positive Diskriminierung“). Dies soll zur Herstellung tatsächlicher Gleichheit führen. In der deutsch-sorbischen Lausitz betrifft dieses Problem in geringerem Ausmaße den wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Benachteiligungen wegen der Zugehörigkeit zum sorbischen Volk sind hier nicht festzustellen. Allerdings wirken sich bestimmte Entwicklungen auf die Sorben als Gemeinschaft gravierender aus als auf die Mehrheitsbevölkerung. So zerstört die Abbaggerung eines Dorfes das soziokulturelle Gefüge jeder dörflichen Gemeinschaft. Für den sorbischen Bevölkerungsteil geht dies jedoch in der Regel mit einer Verschärfung der Tendenz zur Assimilation, zur Aufgabe der sorbischen Sprache und zur Lockerung der Gruppenbindung einher. Da die sorbische Identität angesichts der historischen, soziokulturellen und minderheitenpolitischen Entwick-

⁶ Artikel 3 (2) – S. 57

⁷ Artikel 4 – S. 57

lungen in besonderem Maße als sensibel und labil angesehen werden muss, ist bei jeder Umsiedlung zu erwarten, dass erhebliche Identitätseinbrüche eintreten. Dementsprechend sind in besonderem Maße Schutzinteressen der Minderheit zu berücksichtigen.

Noch stärker betreffen die ungleichen Verhältnisse Kultur, Bildung und politische Mitwirkung. Insbesondere wenn hier quantitative Größen (z. B. Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wählergemeinschaften für die Teilnahme an Kommunalwahlen) vorgegeben sind, kann sich eine faktische Benachteiligung der sorbischen Minderheit ergeben. Artikel 4 (2) verweist ausdrücklich darauf, dass Fördermaßnahmen „in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen der nationalen Minderheiten“ beachten müssen. Möglicherweise sollen damit Befürchtungen einer unangemessen großzügigen Förderung, die als Benachteiligung der Mehrheit empfunden werden könnte, ausgeräumt werden. Die nationalitätenpolitische Praxis in Europa zeigt allerdings, dass derartige Befürchtungen kaum eine Grundlage haben.

Artikel 4 (3) – Minderheitenförderung als Nicht-Diskriminierung der Mehrheit

Absatz 3 unterstreicht, dass Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Unterstützung der nationalen Minderheit gemäß dem vorangegangenen Absatz, die individuell von Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung als „Übervorteilung“ bzw. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ausgelegt werden könnten, keine „Diskriminierung der Mehrheit“ darstellen. Im Zweiten Bericht der Bundesregierung heißt es hierzu: „Maßnahmen des Staates, die dem Schutz nationaler Minderheiten dienen, bezwecken daher die Gleichstellung von deren Angehörigen mit der Mehrheitsbevölkerung im Staat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden.“ (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 109)

Im Alltag der deutsch-sorbischen Lausitz sind gelegentliche Interpretationen zu vernehmen, dass die Förderung der Sorben „übertrieben“ sei. Derartige Vorurteile sind latent vermutlich noch stärker vorhanden. Das hängt nicht zuletzt mit einer oft einseitigen Darstellung sorbischer Belange in der Politik und in den Medien sowie mit einer unzureichenden historischen und politischen Bildung in Minderheitenfragen zusammen. Sorbische Themen oder Minderheitenpolitik werden im Schulunterricht (ausgenommen sorbische Schulen), in der Ausbildung von Verwaltungsangestellten oder in der politischen Arbeit der Parteien so gut wie nicht behandelt. In den kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen werden sie nicht selten auf vermeintliche oder tatsächliche finanzielle Probleme (oft unter Verweis auf die geringe Zahl von Sorben) reduziert.

Artikel 5 (1) – Förderung der Kultur⁸

Die Realisierung von Artikel 5 (1) ist für die Sorben in Brandenburg und Sachsen in den beiden Landesverfassungen sowie in zahlreichen rechtlichen Bestimmungen verankert. Eine besondere Rolle kommt der Stiftung für das sorbische Volk zu.

Artikel 2 des Staatsvertrags über die Bildung der Stiftung definiert den Zweck dieser Institution: „Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes.“ (STAATSVERTRAG STIFTUNG 1998: ARTIKEL 2) Die Realisierung des Stiftungszwecks soll durch die nachfolgenden Maßnahmen erreicht werden:

„(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung von Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben;
2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen, die diesen Zielen dienen;
4. die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
5. die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa sowie der Pflege der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlagens zwischen Deutschland und Mittel- und Osteuropa dienen;
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die den Stiftungszweck berühren.“ (STAATSVERTRAG STIFTUNG 1998: ARTIKEL 2)

In den Sorbengesetzen beider Bundesländer ist (inhaltsgleich) jeweils ein Paragraph zur Kultur enthalten. Im Sächsischen Sorbengesetz heißt es: „(1) Der Freistaat Sachsen schützt und fördert die Kultur und das künstlerische Schaffen der Sorben.

(2) Die Landkreise und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet beziehen die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.“ (SÄCHSSORBG 1999: § 13) Auf regionaler wie kommunaler Ebene sind die Belange der Förderung der sorbischen Kultur in besonderen Satzungen (Sachsen) und/oder in den Hauptsatzungen der Kommunen (Brandenburg) festgeschrieben.

⁸ Artikel 5 – S. 57

Artikel 5 (2) – Unzulässigkeit einer auf Assimilation gerichteten Politik

Die in der Bundesrepublik Deutschland heimischen nationalen Minderheiten bzw. traditionellen Volksgruppen genießen rechtliche Anerkennung und Schutz. Sprache, Kultur, Tradition und Brauchtum werden allgemein als Bereicherung gewertet. Minderheitenangehörige sind von allen politischen Kräften des demokratischen Spektrums als immanenter, sprachlich und kulturell besonderer Teil des Staatsvolks anerkannt. Ansinnen irgendeiner Art, Minderheiten durch eine gezielte Politik der Assimilation zu dezimieren oder aufzulösen, bestehen nicht.

Artikel 6 – Förderung der Toleranz und des interkulturellen Dialogs, Schutz vor feindseligen Übergriffen⁹

Im Bericht der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen wird im Zusammenhang mit Artikel 6 vor allem auf rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Gewalt verwiesen, die es energisch zu bekämpfen gelte. (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 83) Derartige Erscheinungen, die sich im deutsch-sorbischen Gebiet vereinzelt in verbalen Angriffen, Auseinandersetzungen mit körperlicher Gewalt bzw. mit Gewaltandrohung und in der Beschädigung zweisprachiger Beschriftungen äußerten, sollten nicht bagatellisiert werden.

Es wäre allerdings ein verkürzter Ansatz, Erscheinungen fehlender Toleranz in der Mehrheitsbevölkerung allein auf rechtsextremistische Einstellungen zu reduzieren (die dort allerdings eskaliert und öffentlich sichtbar sind). Sie drücken vielmehr gesellschaftliche Verhältnisse (soziale Lage, demographische Probleme, Versäumnisse in der Kultur- und Bildungsarbeit, unzureichende Informations- und Aufklärungspolitik über Anliegen, Prinzipien und Realisierungsformen des Minderheitenschutzes) aus. Toleranz, gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit gehören zu den Grundwerten der Bundesrepublik, die selbstverständlich auch gegenüber den Angehörigen ethnischer und nationaler Gruppen zur Anwendung kommen müssen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten per se völlig konfliktfrei verläuft bzw. verlaufen kann. „Ethnische Konflikte sind in der Regel keine sprachlichen oder kulturpolitischen Konflikte, sondern gesellschaftspolitische, auch wenn sie als solche von den Konfliktparteien nicht (an-)erkannt werden; dahinter verbergen sich normalerweise soziale und ökonomische Ängste und Ansprüche.“ (ZWITTER 1999: 59) Das heißt, aus der Dynamik gesellschaftlicher Prozesse, gerade unter den tief greifenden Veränderungen seit 1989, ergeben sich Konfliktpotenziale, die unter den spezifischen Bedingungen des Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheit eine ethnische Dimension annehmen können. Beredtes Beispiel dafür sind die Argumentationen für die Kürzungen der Mittel für die Stiftung für das sorbische Volk durch das Land Brandenburg (Ähnliches – etwa in der Schulpolitik – gilt für Sachsen). Sie werden hauptsächlich damit begründet, dass das Land außerordentliche Haus-

⁹ Artikel 6 – S. 58

haltslasten habe, weshalb jeder zur Konsolidierung beitragen müsse. Hilfsweise werden Verschwendungen der bereitgestellten Zuwendungen, überzogene Vergütungen usw. angeführt. Übersehen wird dabei geflissentlich, dass Vertreter der Landesregierung als Mitglieder im Stiftungsrat über ausreichende Kontroll- und Einflussmöglichkeiten verfügen, um Missbrauch von Mitteln rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Tatsächlich widerspiegeln sich hier jedoch Machtfragen: Denn die Kürzungen des Stiftungsetats reduzieren das Haushaltsloch des Landes Brandenburg keineswegs in nennenswerter Weise. Sie sind aber geeignet zu demonstrieren, dass man „energisch“ eingreift und dabei auch die Sorben/Wenden nicht „verschont“. Welche dramatischen Folgen dieses Vorgehen für die Minderheit haben kann, wird ignoriert, ein Absinken der Toleranzbereitschaft unter Teilen der Bevölkerung in Kauf genommen. Zugleich kann so auf weitere, vielleicht noch einschneidendere Maßnahmen vorbereitet werden.

Im 2003 erstatteten Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Situation des sorbischen Volkes wird unter der Überschrift „Förderung der Toleranz zwischen Bürgern deutscher und sorbischer Volkszugehörigkeit“ vor allem das Problem der Akzeptanz der sorbischen Sprache in der Öffentlichkeit hervorgehoben. „Da gewöhnlich alle Sorben die sorbische und die deutsche Sprache beherrschen, wird, sobald auch nur eine der anwesenden Personen nur deutsch spricht, in aller Regel deutsch gesprochen. Einerseits ist dieses Verhalten der Höflichkeit geschuldet. Andererseits wird von den Sorben häufig erwartet, dass sie sich in deutscher Sprache äußern, da sie auch diese sprechen. Der Vorteil der Zweisprachigkeit wird somit für die Sorbisch-Sprecher und ihre eigene Sprache zum Nachteil. Die sorbische Sprache wird durch solches Verhalten aus verschiedenen Bereichen des privaten und des öffentlichen Lebens verdrängt, der Assimilationsprozess wird vorange-
trieben.“ (BERICHT SACHSEN 2003: 60)

Entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsordnung können Übergriffe gegen Angehörige nationaler oder ethnischer Minderheiten als Straftatbestand der Volksverhetzung (Strafgesetzbuch § 130 Absatz 1) verfolgt werden. Danach kann mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bestraft werden, wer „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmassnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer angreift“. (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: 100) Unter Strafe steht die Verbreitung von Schriften bzw. von entsprechenden Inhalten in elektronischen Medien, „die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen [...] auffordern oder die Menschenwürde“ verbal angreifen. [ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 101)

In der deutsch-sorbischen Region kam es in den letzten Jahren vereinzelt zu strafrechtlich relevanten Handlungen, die, soweit Täter ermittelt werden konnten, gerichtlich verfolgt wurden. Im Falle eines tätlichen Angriffs gegen einen 17-jährigen Sorben wurden im März 2005 die beiden Täter verurteilt. Die Staatsanwaltschaft unterstrich dabei die besondere Brisanz: „Derartige Äußerungen (rassistische und nazistische Ausfälle der Beschuldigten – L. E.) stellen neben der Person

des Geschädigten die Volksgruppe der Sorben als minderwertig und verächtlich dar und gefährden damit das Allgemeininteresse an einem friedlichen Zusammenleben sämtlicher Bevölkerungsgruppen in der Lausitz, insbesondere dann, wenn sie in einem derartigen Ausbruch von Gewalt eskalieren“ heißt es in der Sächsische Zeitung vom 5. Februar 2005.

Artikel 7 – Versammlungsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit¹⁰

Die gemäß Artikel 7 den Angehörigen nationaler Minderheiten zu gewährenden Rechte sind Grundfreiheiten aller Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland. Im Grundgesetz in den Artikeln 4, 5, 8 und 9 niedergelegt, werden sie von den nationalen Minderheiten zur Verwirklichung ihrer spezifischen Bedürfnisse in Anspruch genommen. In den Erläuterungen des Europarates zu Artikel 7 wird hervorgehoben, dass die zu gewährenden Rechte universeller Art sind, „für den Schutz nationaler Minderheiten sind sie jedoch von besonderer Bedeutung“ (ERLB RÜK 1994: Nr. 51). Diese Grundfreiheiten beinhalten das Recht der Angehörigen nationaler Minderheiten sich zusammenzuschließen, d. h. Vereinigungen zu gründen und in dieser Form als Gruppe zu wirken. Jedoch werden den Minderheitenverbänden (entsprechend dem Grundsatz der Ablehnung von Kollektivrechten) an keiner Stelle des Rahmenübereinkommens besondere Vertretungsbefugnisse zugebilligt.

In der Bundesrepublik verfügen alle nationalen Minderheiten über Verbände, die sich verschiedenen minderheitenpolitischen Fragen widmen und über Fachvereine, die spezifische Belange vertreten.

Artikel 8 – Freiheit der Bekundung von Religion und Weltanschauung¹¹

Gemäß der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit entsprechend Artikel 4 des Grundgesetzes sind die Bekundung religiöser Anschauungen und die Religionsausübung geschützt. Da sich die in der Bundesrepublik lebenden Angehörigen von nationalen Minderheiten in ihren religiösen Bindungen nicht von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden (soweit nicht konfessionslos zu einer der christlichen Kirchen in Deutschland – die Angehörigen der dänischen Minderheit zur Dänischen Kirche – zugehörig), sind hier keine aus der nationalen Zugehörigkeit resultierenden Besonderheiten gegeben. In der deutsch-sorbischen Lausitz wird seitens der Kirchen vor allem hinsichtlich der Sprache und des Brauchtums auf die Belange der Minderheit eingegangen.

Der Freistaat Sachsen hat im Vertrag mit dem Vatikan vom 2. Juli 1996 unter anderem vereinbart: „Die katholische Kirche wird das katholisch geprägte sorbi-

¹⁰ Artikel 7 – S. 58

¹¹ Artikel 8 – S. 58

sche Kulturgut bewahren und schützen. Der Freistaat unterstützt hierbei die katholische Kirche im Rahmen seiner Möglichkeiten.“ (VERTRAG MIT DEM HEILIGEN STUHL 1996)

Artikel 9 – Förderung von Medien der nationalen Minderheiten¹²

Die Pressefreiheit ist in der Bundesrepublik ohne Einschränkung auf bestimmte Bevölkerungsgruppen Grundrecht gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes.

Nationale Minderheiten haben bedingt durch die geringe Zahl ihrer Angehörigen in der Regel nicht die wirtschaftliche Kraft, eigene Medien zu unterhalten. Es ist daher Teil der Gewährung einer „tatsächlichen Gleichheit“ gemäß Artikel 4 des Rahmenübereinkommens, wenn solche Medien durch spezifische Fördermaßnahmen unterstützt werden. Wegen des meist relativ engen räumlichen wie personellen Verbreitungsradius der Minderheitenmedien ist eine Gefährdung des Wettbewerbs für Medien in der Mehrheitssprache nicht gegeben.

Angehörige nationaler Minderheiten schöpfen heute ihre spezifische Identität nicht unerheblich aus ihrer Präsenz in eigenen Medien. Ihre Existenz hat darüber hinaus eine zivilgesellschaftliche Komponente: Demokratie, Meinungspluralismus und das Konzept des in der Vielfalt der Kulturen und Sprachen wurzelnden Selbstverständnisses Europas wären gefährdet, wenn Minderheiten kein angemessener Zugang zu den modernen Medien gewährt würde.

In der deutsch-sorbischen Lausitz werden sorbische Zeitungen und Zeitschriften von der Stiftung für das sorbische Volk gefördert. Die Ausstrahlung sorbischsprachiger Rundfunk- und Fernsehsendungen ist in den Landesrundfunkanstalten von Brandenburg bzw. Sachsen generell gewährleistet. In Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten sind Vertreter der Sorben einbezogen. Kritisch zu bewerten sind die im Verhältnis zu anderen entwickelten Industriestaaten geringen Sendezeiten im Fernsehen. So werden etwa für die nach Struktur und Größe mit den Sorben vergleichbaren Rätoromanen in der Schweiz täglich ca. 13 Stunden Rundfunksendungen (Sorben ca. 4 Stunden) und monatlich ca. 3 Stunden Fernsehsendungen (Sorben ca. 1 Stunde) ausgestrahlt. (RÄTOROMANISCH 1996: 48)

Institutionen, Gemeinden und Privatpersonen haben in den letzten Jahren zunehmend das Internet als sorbischsprachiges Medium erschlossen.

Artikel 10 (1) – Freiheit des Gebrauchs der Sprache¹³

In der Denkschrift der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen wird zu Artikel 10 auf die identitätsprägende Bedeutung der Sprache verwiesen und festgestellt: „Die Möglichkeit zur Nutzung der Minderheitensprache in der Öffentlichkeit

¹² Artikel 9 – S. 58

¹³ Artikel 10 – S. 59

und im privaten Bereich, aber auch gegenüber Behörden und Gerichten ist Angehörigen nationaler Minderheiten regelmäßig ein wesentliches Anliegen.“ (DENKSCHRIFT 1997: 86)

Durch das Grundgesetz, Artikel 2 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, wozu ohne Zweifel das Erlernen bzw. ungehinderte Nutzen der Muttersprache oder einer anderen Sprache gehört) und Artikel 3 Absatz 3 (Verbot der Diskriminierung, u. a. wegen der Sprache), sind Sprecher der Minderheitensprachen geschützt.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Bestimmungen, die den Sprachgebrauch in persönlichen Lebensbereichen (sei es im privaten oder öffentlichen Raum) regulieren. In dieser Hinsicht unterscheidet sich Deutschland von einigen Staaten wie etwa Frankreich, Polen oder Slowenien, die durch Sprachengesetze auf die Nutzung der Staats- oder Amtssprache Einfluss auszuüben versuchen. Seit einiger Zeit werden im Verein für deutsche Sprache Forderungen erhoben, die deutsche Sprache im Grundgesetz zu verankern. „Mehr als in den meisten anderen Ländern Europas und der Welt ist es in Deutschland die Landessprache, die das Gemeinwesen zusammenhält“ (ZDF 2005), wird unter anderem argumentiert. Andere Vertreter des Vereins lehnen einen solchen Vorschlag ab, sie fordern stattdessen ein „Sprachschutzgesetz“ (DEY 2001). In jedem Fall wären derartige Aktivitäten, die sich vor allem gegen Erscheinungen der „Anglomanie“ richten, mit Recht und Praxis der Verwendung der Minderheitensprachen in Einklang zu bringen.

Für die anerkannten Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik (Dänisch, die friesischen und sorbischen Sprachen, Niederdeutsch, Romanes) gelten ausgewählte Festlegungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die auf die Erhaltung und Förderung dieser bedrohten Sprachen ausgerichtet sind (ausführlich dazu: ELLE 2004).

Die freie Nutzung der sorbischen Sprachen sichern die beiden Landesverfassungen, das Brandenburger Sorben(Wenden)-Gesetz und das Sächsische Sorbengesetz ausdrücklich zu. Dabei wird im Sächsischen Sorbengesetz herausgestellt, dass die Sprache als wichtiges Merkmal sorbischer Identität, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums angesehen wird und zu ihrem öffentlichen Gebrauch ermutigt werden soll. Dieses Anliegen wurde vom damaligen sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Hans Joachim Meyer, im Herbst 2001 anlässlich einer Tagung mit Kommunalpolitikern der deutsch-sorbischen Region in Schleife unterstrichen. Im Widerspruch hierzu steht allerdings die Interpretation zu Artikel 10 der Sprachencharta durch die Bundesregierung: „Die entsprechenden Verpflichtungen der Charta [...] verlangen aber keine **aktive** (Hervorhebung L. E.) Ermutigung des Einzelnen zur Nutzung des Sorbischen.“ (ZWEITER BERICHT SPRACHENCHARTA 2003: NR. 433) Es liegt auf der Hand, dass eine erfolgreiche Förderung, die erklärtes Ziel der Sprachenpolitik gegenüber den Sorben ist, ein zum Sprachgebrauch ermutigendes, einladendes Herangehen erfordert. Nur dann kann die optimistische Sicht, wie sie im Zweiten Bericht der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen hinsichtlich des Sorbischen zum Ausdruck gebracht wird, Realität werden: „Zuversichtlich kann der Vergleich mit der Situation anderer Minderheitensprachen Europas stimmen, der zeigt, dass es durchaus möglich ist,

den Gebrauch einer Sprache wieder zu stärken. Es gibt keine notwendige Konsequenz, dass eine Sprache, wenn sie einmal in ihrem Gebrauch zurückgegangen ist, nun auch diesen Weg unausweichlich bis zum Ende des aktiven Gebrauchs dieser Sprache geht.“ (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 480)

Sorbische Sprache in den Sorbengesetzen in Sachsen und Brandenburg

Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert. (SÄCHSORBG 1999: § 8)

Die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, ist zu schützen und zu fördern. Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist frei. (SWG 1992: § 8)

Artikel 10 (2) – Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit Behörden

Absatz 2 des Artikels 10 des Rahmenübereinkommens korrespondiert mit dem Artikel 10 der Sprachencharta, der ebenfalls das Recht der Verwendung einer Minderheitensprache vor Behörden betrifft. Dort sind für die jeweiligen Sprachen konkrete Verpflichtungen vorgegeben, von denen für jede Sprache mindestens zwei übernommen werden müssen. Vergleichen wir die Erläuterungen des Europarates zur Sprachencharta mit denen zum Rahmenübereinkommen bezüglich des Sprachgebrauchs bei den Behörden, so sind gegensätzliche Akzente erkennbar. In der Sprachencharta wird die besondere Rolle des Rechts auf den Sprachgebrauch vor Behörden herausgestellt, um das allgemeine Ziel dieses Dokuments zu erreichen: „Zwar haben sich die sozialen und kulturellen Umstände so entwickelt, dass die überwiegende Mehrheit der Menschen, die diese Sprachen sprechen, zweisprachig und in der Lage sind, eine Amtssprache zu benutzen, um mit ihren staatlichen Behörden zu verkehren. Jedoch ist die Erlaubnis, Regional- oder Minderheitensprachen im Umgang mit solchen Behörden zu benutzen, von grundlegender Bedeutung für den Status dieser Sprache und für ihre Entwicklung sowie auch wesentlich aus subjektiven Gründen. Ganz offensichtlich würde eine Sprache, wenn sie im Umgang mit den Behörden überhaupt nicht mehr verwendet würde, tatsächlich als Sprache unwirksam gemacht, denn eine Sprache ist ein Mittel der öffentlichen Kommunikation und kann nicht auf den Bereich der privaten Beziehungen allein beschränkt werden.“ (ERLB SPRACHENCHARTA 1992: NR. 100) Im Rahmenübereinkommen werden dagegen die vermeintlichen oder tatsächlichen Probleme, die die Gewährleistung dieses Rechts mit sich bringen kann, herausgestellt: „In der Erkenntnis, dass mit dem Gebrauch der Minderheitensprache im Verkehr zwischen

Angehörigen nationaler Minderheiten und Verwaltungsbehörden möglicherweise finanzielle, verwaltungsmäßige – insbesondere im militärischen Bereich – und technische Schwierigkeiten verbunden sind, wurde diese Bestimmung sehr flexibel formuliert, so dass den Vertragsparteien ein großer Ermessensspielraum bleibt.“ (ERLB RÜK 1994: NR. 64)

Der Ermessensspielraum wird im Artikel 10 (2) dahingehend definiert, dass die Gewährleistung des Gebrauchs einer Minderheitensprache gebunden sein kann an:

- Gebiete, die von Minderheitenangehörigen traditionell oder
- in beträchtlicher Zahl bewohnt werden;
- das Verlangen der Minderheitenangehörigen die Sprache nutzen zu dürfen
- dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht
- die Voraussetzungen hierfür soweit wie möglich sichergestellt werden können.

Die Interpretation der Ermessensspielräume erfolgt in den europäischen Staaten sehr unterschiedlich. Für die Lausitzer Sorben sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- *Gebiete, die von Minderheitenangehörigen traditionell bewohnt werden*

In beiden Lausitzen wird dieses Gebiet überwiegend als „Siedlungsgebiet der Sorben“ (in Brandenburg: Sorben/Wenden) bezeichnet.¹⁴ In Sachsen ist der territoriale Geltungsbereich des Sorbengesetzes (und damit seines Paragraphen 9) nach Gemeinden und Ortsteilen konkret in einer angefügten Liste festgelegt. Das Sorben(Wenden)-Gesetz in Brandenburg hält die räumliche Geltung offen. Hier können die Kommunen in einem gewissen Rahmen selbst entscheiden, ob sie zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören. Allerdings wird in einer Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom Oktober 2000 bestimmt: „Diejenigen Orte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes erfüllen, gehören unabhängig davon, ob sie eine entsprechende Feststellung getroffen haben, zu diesem Gebiet.“ (BEKANNTMACHUNG 2000)

- *Gebiete, die von Minderheitenangehörigen in beträchtlicher Zahl bewohnt werden*

Entsprechend der Tatsache, dass die Minderheitenzugehörigkeit in der Bundesrepublik amtlich nicht erfasst wird, entfällt dieses Kriterium.

¹⁴ Einzelheiten hinsichtlich der Bestimmung des „Siedlungsgebiets der Sorben/Wenden“ sind in einer Studie im Lëtopis 1999 (ELLE 1999) dargelegt.

- *Verlangen der Minderheitenangehörigen, diese Sprache nutzen zu dürfen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht*

Es werden mit diesen Kriterien mögliche erhebliche Einschränkungen für den Gebrauch einer Minderheitensprache bei Behörden offensichtlich. Sie stehen im Widerspruch zur Sprachencharta. Zunächst muss der Minderheitenangehörige die Nutzung der Sprache ausdrücklich verlangen. Er muss des Weiteren im Zweifelsfall einen Nachweis erbringen, dass tatsächlich ein Bedarf für die Sprachanwendung gegeben ist. Wie dies im Einzelnen zu bewerkstelligen wäre, bleibt offen. Für das Sorbische ist eine Berufung auf diese Einschränkungen jedoch nicht relevant, da die entsprechenden rechtlichen Regelungen im Sächsischen Sorbengesetz bzw. im Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz weiter reichen.

- *Voraussetzungen für die Nutzung der Minderheitensprache sichergestellt werden können*

Die Gewährleistung des Rechts auf die Nutzung einer Minderheitensprache bei Verwaltungen und Behörden setzt voraus, dass sprachkundige Angestellte vorhanden sind. Soweit durch nationale Vorgaben nicht ausdrücklich der Einsatz entsprechend qualifizierter Angestellter in Minderheitengebieten vorgeschrieben ist, bleibt es dem Zufall überlassen, ob der Minderheitenangehörige einen geeigneten Ansprechpartner vorfindet. Dem kann entgegengewirkt werden, wenn die Verpflichtung aus Artikel 10 (4) b oder 10 (4) c der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen übernommen und verwirklicht worden ist. Dort sind Einsatz und – soweit erforderlich – Ausbildung der benötigten Angestellten vorgesehen, zumindest jedoch wären dahingehende Einsatzwünsche von Interessenten mit entsprechenden Sprachkenntnissen möglichst zu realisieren. Letztere Verpflichtung wurde für Ober- und Niedersorbisch angenommen.

Im Geltungsbereich des Sächsischen Sorbengesetzes sind somit die genannten (das Recht auf Nutzung der Minderheitensprache einschränkende) Kriterien nicht relevant, da in diesem Gesetz in Paragraph 9 weiter reichende Rechte eingeräumt sind. Zumindest kann davon ausgegangen werden, dass „*Verlangen*“ oder „*Bedarf*“ dann gegeben sind, also nicht mehr hinterfragt werden müssen, wenn ein Bürger sein Anliegen in sorbischer Sprache vorträgt. In den sorbischen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Am Klosterwasser“ sind in der Regel sorbischsprachige Angestellte vorhanden. In den übrigen Gemeinden des deutsch-sorbischen Gebiets trifft dies in den meisten Fällen nicht zu (FRENZEL 1999: 304). Rechnet man zu den Verwaltungen der Gemeinden weitere Behörden hinzu, dürfte der Anteil entsprechend noch geringer sein.

Sächsisches Sorbengesetz, § 9 – Sorbische Sprache vor Gericht und Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselbe Wirkung, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.

(2) Der Freistaat Sachsen setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 1 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden.“ (SÄCHSSORB.G., § 9)

Im deutsch-sorbischen Gebiet des Landes Brandenburg bestehen derart weit reichende Möglichkeiten für die Nutzung der sorbischen Sprache bei Behörden nicht. Das Sorben(Wenden)-Gesetz enthält hierzu keine Regelungen. Im Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes ist festgelegt, dass die Amtssprache Deutsch ist. Werden Dokumente oder Anliegen in einer anderen Sprache vorgelegt bzw. vorgetragen, kann die Behörde eine Übersetzung fordern bzw. veranlassen. Dabei gilt für sorbische Unterlagen die Besonderheit, dass den Behörden anfallende Kosten nicht erstattet werden müssen. Für Fristabläufe ist das Eingangsdatum des sorbischen Dokuments maßgeblich. Eine optionale sorbische Beantwortung von Vorgängen ist jedoch nicht vorgesehen.

Im Zweiten Bericht der Bundesregierung wird festgestellt, dass „die Möglichkeit zur Nutzung der Minderheitensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden [...] aufgrund des überwiegend nur geringen Prozentsatzes der Angehörigen der Minderheiten an der örtlichen Bevölkerung nicht generell möglich, sondern auf Sonderregelungen beschränkt“ (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: Nr. 490) sei. Außerdem wird an gleicher Stelle darauf verwiesen, dass selbst dann, wenn Möglichkeiten für die Nutzung der Minderheitensprache gegeben sind, diese nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden.

Die Berücksichtigung sorbischer Sprachkenntnisse bei Auswahlentscheidungen im Personalbereich für den Einsatz im sorbischen Siedlungsgebiet wird durch die sächsischen Behörden abgelehnt. Als Begründung wird das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern angeführt. „Die Herkunft bzw. Zugehörigkeit eines Bewerbers zu einer bestimmten Volksgruppe darf bei der Auswahl keine Rolle spielen und damit grundsätzlich auch nicht im Rahmen des Auswahlermessens zwischen den übrigen gleich qualifizierten Bewerbern herangezogen werden. Ganz

ausnahmsweise kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, wenn die zu besetzende Stelle dies erfordert.“ (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 497) Weiterhin wird ausgeführt, dass in gewissem Rahmen die Beherrschung der sorbischen Sprache für Ausschreibungen von Stellen mit Publikumskontakten als wünschenswerte Zusatzqualifikation angegeben werden kann, die dann unter sonst gleichen Bewerbern beachtet werden könnte. Allerdings wird selbst hier eine Gefahr konstruiert, nämlich dass „unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz nichtsorbische Bewerber faktisch wegen ihrer Herkunft benachteiligt würden“ (EBENDA NR. 498). Diese Argumentation ist widersprüchlich. Wenn gemäß den Verpflichtungen aus der Sprachencharta, dem Rahmenübereinkommen und dem Sächsischen Sorbengesetz ein Recht der Minderheitenangehörigen besteht, die sorbische Sprache in Wort und Schrift bei Behörden anzuwenden, dann obliegt es diesen sicherzustellen, dass dieses Recht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn entsprechend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind.

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wegen der Herkunft ist keinesfalls gegeben, da Sprachkenntnisse keine Frage der Herkunft, sondern der Ausbildung sind. Im Siedlungsgebiet der Sorben in Sachsen ist gemäß Paragraph 2 des Sächsischen Schulgesetzes im Übrigen jedem Kind, dessen Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen. Eine Unterscheidung nach der Herkunft wird nicht vorgenommen.

Die Möglichkeit, Kenntnisse einer Minderheitensprache – hier des Friesischen – als Einstellungskriterium vorauszusetzen, sieht das erst im November 2004 verabschiedete Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum in Schleswig-Holstein ausdrücklich vor. Dort heißt es im Paragraphen 2: „Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.“ (FRIESISCHGESETZ 2004)

Der Zweite Bericht der Bundesregierung zum Rahmenübereinkommen wertet eine entsprechende Einstellungspraxis an anderer Stelle im Übrigen als sprachpolitisch beispielhaft: „Als Beispiel aktiver Sprachpolitik staatlicher Stellen wird auf die Situation im Land Niedersachsen verwiesen. Seit einigen Jahren wurden im Bereich der Bezirksregierung Weser-Ems Stellen mit dem Zusatz ‚Sprachkenntnisse in Saterfriesisch‘ ausgeschrieben.“ (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 521)

Das Land Brandenburg begründet die bestehenden Einschränkungen mit ähnlichen Argumenten, wie sie für Sachsen vorgelegt wurden: Da Sorbisch keine zweite Amtssprache sei, bestehe kein Erfordernis nach durchgehender Zweisprachigkeit der Bediensteten.

Lediglich hinsichtlich der im Sächsischen Sorbengesetz (Paragraph 11) bei Behörden vorgesehenen Ansprechpartner für sorbische Belange werden sorbische Sprachkenntnisse als „echtes“ Befähigungsmerkmal anerkannt.

Gegenüber den Bundesbehörden bestehen keine Rechtsansprüche auf Verwendung der sorbischen Sprache, selbst wenn diese im zweisprachigen Gebiet ansässig sind. Jedoch setzt sich der Freistaat Sachsen entsprechend Paragraph 9 (2) dafür

ein, dass solche Einrichtungen die sorbische Sprache einbeziehen. Nur im Finanzamt Bautzen ist bisher eine Angestellte ausgewiesen, die sorbischsprachige Anliegen entgegennehmen kann.

Artikel 10 (3) – Verwendung der Minderheitensprache bei einer Festnahme

Die Festlegungen des Artikels 10, Absatz 3 des Rahmenübereinkommens decken sich mit dem Geboten zur Rechtsstaatlichkeit und der Gewährung eines fairen Verfahrens, die in den Bestimmungen des Grundgesetzes (Artikel 2 (1), Artikel 20 (3)) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 5 (2), Artikel 6 (3a)) enthalten sind. Sie sind darauf ausgerichtet, dass gegenüber Personen, die die Mehrheitssprache nicht verstehen, eine ihnen geläufige Sprache verwendet wird. Ein besonderes Recht auf Verwendung der Minderheitensprache für zweisprachige Minderheitenangehörige ist daraus nicht ableitbar. Aus der Tatsache, dass Minderheitenangehörige in der Bundesrepublik die deutsche Sprache beherrschen, ergibt sich hier eine geringe Relevanz dieser Vorschrift.

Weiter reichende Verpflichtungen für die Zulassung der Minderheitensprache im Justizbereich wurden dagegen auf der Grundlage der Sprachencharta (Artikel 9) eingegangen (ELLE 2004: 28 f). Es gelten für Obersorbisch acht, für Niedersorbisch fünf, für die übrigen Regional- oder Minderheitensprachen je drei Maßnahmen der Charta. Entsprechend dem Einigungsvertrag besteht das bereits in der DDR gewährte Recht der Sorben fort, „in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen“ (EINIGUNGSVERTRAG - ANLAGE I, KAPITEL III, SACHGEBIET A, ABSCHNITT III, Nr. 1, BUCHSTABE r). Im Sächsischen Sorbengesetz sind die diesbezüglichen Rechtsansprüche in Paragraph 9 ausgeführt. Für den Fall, dass ein Gerichtsverfahren unter Verwendung der sorbischen Sprache geführt wird, werden vereidigte Übersetzer/Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Artikel 11 (1) – Recht auf Führung des Namens in der Minderheitensprache¹⁵

Das Recht, Vor- und Familiennamen in der Minderheitensprache zu führen, korrespondiert mit Artikel 10 (5) der Sprachencharta. Anlässlich der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens durch den Bundestag wurde das Namensrecht dahingehend geändert, dass Angehörige der Minderheiten in der Bundesrepublik die Möglichkeit haben, ihren Namen in der Minderheitensprache zu führen oder ihn gegebenenfalls in diese abändern zu lassen. (MINDERHEITEN-NAMENSÄNDERUNGSGESETZ 1997) Gemäß diesem Gesetz kann gebührenfrei eine in die sorbische Sprache übersetzte Form des Familien- und Vornamens bzw. eine an die sorbische Lautung angegliche Schreibung des Namens angenommen werden.

¹⁵ Artikel 11 – S. 59

Artikel 11 (2) – Recht auf Anbringen von Aufschriften und Mitteilungen in der Minderheitensprache für die Öffentlichkeit

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen keinerlei Beschränkungen für die Anbringung von Schildern, Aufschriften, Inschriften oder sonstigen Mitteilungen privater Art in irgendeiner Sprache. Anders als in einigen Staaten ist auch nicht zwingend die Amts-/Staatsprache zusätzlich zu verwenden.

Im Siedlungsgebiet der Sorben sind zahlreiche nichtamtliche, private Aufschriften in sorbischer Sprache vorhanden. Vor allem im sorbischsprachigen Kerngebiet der Verwaltungsregion „Am Klosterwasser“ sowie in der Stadt Bautzen verwenden Betriebe und Geschäfte sorbische Aufschriften in der Kennzeichnung der Unternehmen, in der Werbung oder auf sonstige Weise. Die Motive dafür sind in der Regel, dass Firmeninhaber Sorben sind oder eine allgemein wohlwollende Haltung zur Zweisprachigkeit in der Region einnehmen, diese respektieren und fördern möchten. (ELLE 2002b: 38 f)

Das Rahmenübereinkommen enthält ebenso wie die Sprachencharta (ausgenommen bezüglich topographischer Aufschriften) keine Festlegungen hinsichtlich der Verwendung der Minderheitensprache für amtliche Aufschriften und Kennzeichnungen. In der Bundesrepublik bestehen in dieser Hinsicht weiter reichende Möglichkeiten. So sehen das Friesischgesetz (Paragraph 3), das brandenburgische Sorben(Wenden)-Gesetz (Paragraph 11) und das Sächsische Sorbengesetz (Paragraph 10) vor, dass im jeweiligen Sprachgebiet neben der deutschen Sprache die Minderheitensprache auf amtlichen Beschilderungen, auf Briefköpfen, Stempeln usw. verwendet werden soll.

In der deutsch-sorbischen Region werden die Festlegungen in der Regel eingehalten. Die meisten Amtsgebäude der Kreise und Gemeinden weisen zweisprachige Beschriftungen auf, ebenfalls einige weitere öffentliche Institutionen, teils auch solche, die als Bundesbehörden formell nicht von den Landesregelungen betroffen sind.

Artikel 11 (3) – Verwendung der Minderheitensprache für Ortsnamen, Straßennamen und sonstige topographische Hinweise

Das Rahmenübereinkommen räumt mit der Formulierung “bemühen sich die Vertragsparteien” im Artikel 11 (3) die Möglichkeit ein, zweisprachige Ortsnamen zuzulassen. Dies kann beschränkt werden auf Gebiete, die “traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Minderheitenangehörigen bewohnt werden”. Außerdem können weitere Bezeichnungen in der Minderheitensprache vorgenommen werden, „wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht“. (RAHMENÜBEREINKOMMEN ARTIKEL 11 (3) In den Erläuterungen zu Artikel 11 wird darauf hingewiesen (ERLB RÜK 1994: NR. 70), dass mit der Verwendung des Ortsnamens in der Minderheitensprache keine amtliche Anerkennung von Ortsnamen verbunden sei.

Zweisprachige Beschilderungen haben nicht den vordergründigen sprachlichen Aspekt, dass man sich in der Minderheitensprache räumlich orientieren sollte. Von

größerer Bedeutung ist die historisch-kulturelle Seite. Ortsnamen und topographische Bezeichnungen in der jeweiligen Sprache haben ihre eigene Geschichte, sie sind nur zu einem Teil Übersetzungen aus der ursprünglichen in die andere Sprache. Sie belegen das jahrhundertlange Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Mit der Auslöschung einer Sprachvariante würde die Auslöschung eines Teils der regionalen Identität und Geschichte einhergehen. In diesem Sinne argumentiert beispielsweise der ehemalige Präsident des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes Adamovich anlässlich des Streits um zweisprachige Ortstafeln in Kärnten: „Wesentlich ist ferner die Bemerkung, dass zweisprachige topographische Aufschriften nicht einzelnen Minderheitsangehörigen Erleichterung bringen, vielmehr der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, dass hier eine ins Auge springende, verhältnismäßig größere Zahl von Minderheitsangehörigen lebt.“ (ADAMOVICH 2004: 5)

In der Lausitz werden sorbische Ortsbezeichnungen seit mehr als 50 Jahren auf Ortstafeln, Wegweisern usw. verwendet. (ELLE 2002a) Die aktuellen rechtlichen Grundlagen hierfür sind in Brandenburg ein Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom März 1999 (ERLASS 1999), in Sachsen Paragraph 3 der Landkreisordnung (LANDKREISORDNUNG 1993) sowie Paragraph 15 der Gemeindeordnung (GEMEINDEORDNUNG 1993). Anders als in einigen Staaten – etwa Österreich, Slowakei, Italien (PAN 2004: 19) – ist die zweisprachige Beschilderung nicht von einem Bevölkerungsanteil abhängig, sondern für alle zum Siedlungsgebiet der Minderheit gerechneten Ortschaften verbindlich. Diese Regelungen werden überwiegend eingehalten. Kritisch zu vermerken sind relativ oft vorkommende fehlerhafte Schreibweisen des sorbischen Ortsnamens, die meist trotz Kritiken seitens sorbische Einwohner und der Domowina nicht korrigiert werden.

Weitere topographische Kennzeichnungen, so beispielsweise Straßennamen, Flur- und Gewässerbezeichnungen unterliegen gleichfalls den jeweiligen Festlegungen der beiden Länder. In diesen Fällen ist jedoch relativ häufig festzustellen, dass eine vollständige Einhaltung der Bestimmungen nicht gewährleistet ist. Dies wird unter anderem mit fiskalischen Argumenten begründet.

Da im Gegensatz zu Sachsen für Brandenburg keine amtliche Liste der dem Geltungsbereich der spezifischen Rechtsvorschriften unterworfenen Gemeinden existiert, bestehen hinsichtlich der zweisprachigen Beschriftung Meinungsverschiedenheiten der Behörden mit dem sorbischen Dachverband Domowina und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Landtag Brandenburgs. (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 564)

In den Siedlungsgebieten der übrigen nationalen Minderheiten Deutschlands gibt es derart weit reichende Möglichkeiten der zweisprachigen Ortsbezeichnung bisher nicht. In das 2004 erlassene Friesischgesetz wurde aufgenommen, dass „die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln [...] im Kreis Nordfriesland [...] zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen“ kann. „Dieses Ziel haben die Behörden des Landes – gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.“ (FRIESISCHGESETZ 2004) Zweisprachige Ortstafeln sind auch in den Regionen der Saterfriesen vorhanden. Seitens der dänischen nationalen Minderheit werden keine

zweisprachigen Ortstafeln gefordert. Touristische Wegweiser sind in der dänischen Region teilweise zweisprachig. (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 574)

Die Ortsnamen in einer Minderheitensprache der Bundesrepublik besitzen allerdings keinen amtlichen Status. In den amtlichen Ortsverzeichnissen usw. werden sie nicht aufgeführt. Jedoch gibt es vor allem in der deutsch-sorbischen Region eine Reihe von Einrichtungen, die traditionell auch die sorbischen Ortsnamen verwenden. Sie wurden etwa in das erste gesamtdeutsche Postleitzahlenbuch (1993) aufgenommen. In einigen regionalen Telefonverzeichnissen der Telekom („Das Örtliche“) ist dies ebenso. Die Deutsche Bahn bezeichnet Bahnhöfe in der Region zweisprachig und hat die sorbischen Ortsnamen (ohne diakritische Zeichen) in die Software der Fahrkartenautomaten aufgenommen. Es wäre aus minderheiten- und sprachenpolitischer sowie kultureller Sicht wünschenswert, dass diese Zweisprachigkeit beibehalten und auch auf die anderen Minderheiten- und Regionalsprachen ausgedehnt werden könnte.

Allerdings hat die Deutsche Post AG eine Bitte der Nordfriesen, friesische Ortsnamen in Neuauflagen des Postleitzahlenbuchs aufzunehmen, abgelehnt. Stattdessen wurde angekündigt, dass künftig auch die sorbischen Ortsnamen entfallen sollen.

Artikel 12 (1) – Förderung der Kenntnisse über Minderheiten durch Bildung und Forschung¹⁶

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens soll dazu beitragen, „die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion sowohl der nationalen Minderheiten als auch der Mehrheitsbevölkerung unter einem interkulturellen Blickwinkel“ zu vertiefen (ERLB RÜK 2004: NR. 71). Damit soll ein Klima der Toleranz und des Dialogs gefördert werden.

Die Schulgesetze Brandenburgs bzw. Sachsens enthalten Bestimmungen, die dem Anliegen des Artikels 12 entsprechen. Paragraf 2 Absatz 3 des Schulgesetzes in Sachsen legt fest, dass „an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln“ sind (SCHULG SACHSEN 2004: § 2). In Brandenburg definiert dieses Anliegen Paragraf 4 Absatz 5 des Schulgesetzes. Danach sind die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte besondere Aufgaben der Schule (BBGSCHULG 2001: § 4). Die Realisierung dieser Verpflichtung spiegelt sich in den Lehrplänen der Länder jedoch kaum wieder. So sieht der Lehrplan Geschichte für die Gymnasien in Sachsen die Berücksichtigung der sorbischen/slawischen Geschichte nur in den Lernbereichen „Die Herausbildung der mittelalterlichen Welt“ und „Deutschland unter Besatzungsrecht (1945–1949)“ vor. In den gesellschaftskundlichen Fächern sind Themen über die Sorben

¹⁶ Artikel 12 – S. 60

bzw. über Minderheiten nicht vorgesehen.¹⁷ In Brandenburg orientiert der Rahmenlehrplan für das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde in allgemein gehaltenen Worten auf die Beachtung der Sorben: „Zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schule gehören die Vermittlung von Kenntnissen über den historischen Hintergrund und die Identität der Sorben (Wenden) sowie das Verstehen der sorbischen (wendischen) Kultur. Für den Unterricht bedeutet dies, Inhalte aufzunehmen, die die sorbische (wendische) Identität, Kultur und Geschichte berücksichtigen. Dabei geht es sowohl um das Verständnis für Gemeinsamkeiten in der Herkunft und die Verschiedenheit der Traditionen als auch um das Zusammenleben.“ (RAHMENLEHRPLAN LER 2004: 12) Die gleiche Formulierung enthält der Rahmenlehrplan Geschichte. Die inhaltliche Ausgestaltung ist den Lehrkräften überlassen.

Weiterbildungen zur Geschichte und Kultur der Sorben werden nicht angeboten.¹⁸

An den Volkshochschulen in der deutsch-sorbischen Region werden Sprachkurse und Vorträge zu sorbischen Themen (Sprache, Kultur und Geschichte) gehalten. Von den Landeszentralen für politische Bildung und weiteren Trägern der politischen Bildung (Stiftungen der Parteien) werden Seminare, Vorträge und Publikationen in die Programme aufgenommen. Im Jahr 2000 veröffentlichte die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung einen Tagungsband „Die Sorben/Wenden in Deutschland und nationale Minderheiten in Europa“. Von der Sächsischen Landeszentrale wurde 1995 die Publikation „Kurze Geschichte der Sorben“ von dem Historiker Peter Kunze in das Schriftenangebot aufgenommen, und 2003 der am Sorbischen Institut erarbeitete Sammelband „Zwischen Zwang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart“ herausgegeben. Das Bundesministerium des Innern veröffentlichte 2004 die Informationsbroschüre „Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland“. Im Publikationsangebot des Ministeriums im Internet sind Veröffentlichungen über die nationalen Minderheiten und die Minderheitenpolitik der Bundesregierung vorhanden.

Durch den sorbischen Dachverband Domowina wird gleichfalls Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Forschungen zur Sprache, Geschichte und Kultur der Lausitzer Sorben werden hauptsächlich am interdisziplinären Sorbischen Institut in Bautzen samt einer Arbeitsstelle in Cottbus betrieben. Die Forschungsergebnisse werden nicht nur in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht und in Lehrveranstaltungen an Universitäten und Hochschulen dargeboten, sondern auch in vielfältiger Form (populärwissenschaftliche Beiträge in Medien, Vortragsangebote, Beratungsleistungen und Betreuung von Projekten Dritter) einem breiterem Publikum zur Verfügung gestellt.

¹⁷ Recherchiert anhand: Die Lehrplandatenbank „Politische Bildung“:
<http://www.lehrplaene.org/>

¹⁸ Analysiert anhand der Fortbildungsdatenbank des Regionalschulamts Bautzen am 22. Juni 2005.

Artikel 12 (2) – Lehrerausbildung, Zugang zu Lehrbüchern, Kontakte unter Schülern und Lehrern unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen

Die Ausbildung von Lehrkräften für den Sorbischunterricht wird durch das Institut für Sorabistik an der Universität in Leipzig sichergestellt. Die Weiterbildung erfolgt in Regie der zuständigen Regionalschulämter. Als problematisch erweist sich, dass für sorbischsprachige Studenten pädagogischer Berufe, die nicht in Leipzig studieren, keine systematische Ausbildungsmöglichkeit im Sorbischen besteht. Die sorbische Sprache, Geschichte, Kultur sowie Fragen der Minderheitenpolitik werden in der allgemeinen Lehrerausbildung der Hochschulen nicht oder nur marginal behandelt. „Dies führt dazu, dass neu ausgebildete Lehrer erst an den Schulen mit spezifischen Problemen des Bildungswesens in der deutsch-sorbischen Region konfrontiert werden.“ (ELLE 2004: 25)

Lehrbücher für den Sorbischunterricht bzw. den Unterricht in sorbischer Sprache werden durch das WITAJ-Sprachzentrum entwickelt bzw. übersetzt. Aufgrund der Schülerzahlen sind die Auflagenhöhen gering. Die damit verbundenen Aufwendungen werden von der Stiftung für das sorbische Volk getragen.

Artikel 12 (3) – Chancengleichheit beim Zugang zu allen Bildungstufen

Die Chancengleichheit für Angehörige nationaler Minderheiten in allen Lebensbereichen, darunter der Bildung, ist durch den Gleichheitssatz und das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 des Grundgesetzes gewährleistet. In den schulrechtlichen Regelungen der Bundesländer Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein sind ihre besonderen Belange berücksichtigt. Die faktische Chancengleichheit ist durch die staatliche Anerkennung der Abschlüsse gewährleistet, die an Schulen der dänischen Minderheit in privater Trägerschaft bzw. an Schulen, die in sorbischer Sprache bzw. zweisprachig unterrichten, erworben werden.

Artikel 13 – Recht auf private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen der nationalen Minderheiten¹⁹

In der Bundesrepublik wird das Recht auf Betreibung privater Bildungseinrichtungen durch das Grundgesetz (Artikel 7) gewährt. Als Ersatzschulen für staatliche Schulen unterliegen private Bildungseinrichtungen der Genehmigung und der Aufsicht durch das jeweilige Bundesland. Die Förderung privater Schulen der dänischen nationalen Minderheit (in Trägerschaft des Dänischen Schulvereins für Südschleswig), ist Bestandteil der Minderheitenförderung des Landes Schleswig-Holstein. Das Land stellt für die Personal- und Sachkosten der dänischen Schulen einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, der den durchschnittlichen Aufwendungen je Schüler für eine vergleichbare staatliche Schule entspricht.

¹⁹ Artikel 13 – S. 60

Im deutsch-sorbischen Gebiet bestehen keine privaten Schulen der sorbischen Minderheit. In Kreisen der Domowina und seitens der Fraktion der SPD im Sächsischen Landtag werden bzw. wurden allerdings Überlegungen in diese Richtung angestellt. Das Recht auf Ausbildung der Kinder in sorbischer Sprache bzw. die sorbische Sprachausbildung ist gemäß den Schulgesetzen der Länder an den staatlichen Schulen sicherzustellen. Sonderregelungen, die die Einrichtung privater sorbischer Schulen erleichtern würden, bestehen nicht.

Für die vorschulische Betreuung sorbischer Kinder stehen neben den kommunalen Einrichtungen solche in privater Trägerschaft zur Verfügung. Der Sorbische Schulverein unterhält sorbische/zweisprachige Kindertagesstätten. In kommunalen Kindergärten und Einrichtungen privatrechtlicher Träger (z. B. Christlich-Soziales Bildungswerk, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz) wird gleichfalls die Betreuung unter Einbeziehung der sorbischen Sprache (in so genannte WITAJ-Kindergärten oder WITAJ-Gruppen) angeboten.

Artikel 13 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens verweist darauf, dass sich aus dem Recht der nationalen Minderheiten auf private Bildungseinrichtungen kein genereller Anspruch auf staatliche Unterstützung ableiten lässt. Im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der sorbischen Sprache, der Erfüllung des entsprechenden Verfassungsauftrags aus Artikel 6 (Sachsen), Artikel 25 (Brandenburg) wie auch in Realisierung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta werden Kindereinrichtungen in beiden Bundesländern für die spezifischen Belange durch Zuschläge zu den allgemeinen Zuschüssen und durch Projektmittel gestützt.

Artikel 14 – Recht auf und Sicherstellung des Erlernens der Minderheitensprache²⁰

In der Bundesrepublik Deutschland ist es jedem Bürger überlassen, welche Sprache(n) er erlernt, gebraucht und an seine Nachfahren weitergibt. Insofern kann man davon sprechen, dass dieses Recht gemäß Artikel 14 (1) gesichert ist. Verstöße dagegen würden eine Verletzung des Diskriminierungsschutzes gemäß Grundgesetz (Artikel 3) bedeuten. In den Erläuterungen zu Artikel 14 wird hervorgehoben, die Anerkennung des Rechts auf das Erlernen der Minderheitensprache „betrifft eines der wichtigsten Mittel, durch welche diese Personen ihre Identität behaupten und bewahren können [...]. Davon kann es keine Ausnahmen geben.“ (ERLB RÜK 1994: NR. 74) Allerdings ergeben sich aus diesem Grundsatz noch keine Ansprüche auf fördernde Maßnahmen seitens des Staates.

Während Artikel 13 des Rahmenübereinkommens sicherstellen soll, dass nationale Minderheiten auf privatrechtlicher Grundlage Bildungseinrichtungen unterhalten können, betrifft Artikel 14 (2) das staatliche Bildungssystem. Wie an anderer Stelle, so werden auch hier Einschränkungen eingeräumt. Betroffen sind wiederum nur

²⁰ Artikel 14 – S. 60

Gebiete, in denen die Minderheiten „*traditionell*“ oder „*in beträchtlicher Zahl*“ leben. Die staatliche Ebene soll sich bemühen, diesen Unterricht zu ermöglichen wenn, „*ausreichende Nachfrage*“ besteht und dies im „*Rahmen des Bildungssystems*“ erfolgen kann. Ferner wird von „*angemessenen Möglichkeiten*“, die Sprache zu erlernen, gesprochen.

Im Siedlungsgebiet der Sorben besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Sorbischunterricht für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, unabhängig davon, ob sie sich als Angehörige des sorbischen Volkes sehen oder nicht. Die Realisierung dieses Anspruchs erfolgt an sorbischen Schulen und den sonstigen Schulen in qualitativ unterschiedlichen Stufen.

Wenngleich die prinzipielle Sicherstellung des Erlernens der sorbischen Sprache – gemessen an den Forderungen des Rahmenübereinkommens – als gegeben anzusehen ist, werden seitens der Vertreter der Sorben zahlreiche Probleme benannt. Sie beziehen sich vor allem auf die unzureichende Beachtung der konkreten Situation in der deutsch-sorbischen Region hinsichtlich der öffentlichen Stellung der sorbischen Sprache, der Schülerzahlen und des Schulnetzes. Grundsätzlich sind hier die – im Vergleich zum Rahmenübereinkommenden – weitergehenden Rechten bezüglich des Sorbischen, aber auch die weitergehenden staatlichen Verpflichtungen für das Sorbische zu berücksichtigen. Der Schutz, die Erhaltung, die Förderung der sorbischen Sprache sind als Kernelemente der Minderheitenpolitik Verfassungsauftrag in Brandenburg und Sachsen. Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen hebt dabei die besondere Rolle der Schulen hervor.

Artikel 15 – Wirksame Teilnahme am gesellschaftlichen Leben²¹

Die Bestimmung von Artikel 15 stellt eine Präzisierung des allgemeinen Rechts auf demokratische Mitwirkung der Bürger in der Gesellschaft dar. Sie ist vor allem darauf ausgerichtet zu gewährleisten, dass die spezifischen Belange, die die nationalen Minderheiten betreffen, nicht den allgemeinen Mechanismen von Mehrheitsentscheidungen zum Opfer fallen. Daher wird im Abkommen von „wirksamer Teilnahme“ gesprochen. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass es um die Schaffung von Voraussetzungen für eine „tatsächliche Teilnahme“ geht. Zur Gewährleistung dieses Rechts verfügen einige Minderheiten in Europa über besondere Regelungen. So ist in Rumänien jeder Volksgruppe ein Sitz im Parlament garantiert. In Slowenien verfügen die mit garantiertem Sitz im Parlament vertretenen Abgeordneten der Italiener und Ungarn über ein Vetorecht in Fragen, die die Volksgruppe direkt betreffen. In Deutschland (auf Ebene des Bundes, in den Bundesländern Brandenburg und Schleswig-Holstein) sowie in Polen sind Minderheitsparteien von der 5-Prozent-Sperrklausel ausgenommen.

Für die Lausitzer Sorben ist die Domowina als Dachverband nahezu aller sorbischen Vereine (Nichtmitglieder sind lediglich der Sorbische Evangelische Verein, der mit der Domowina kooperiert, der Verein Ponaschemu in der Niederlausitz und

²¹ Artikel 15 – S. 61

ein Fachverein zur Pflege traditioneller sorbischer Volksmusik) die repräsentative politische und kulturelle Vertretungsorganisation. Eine auf minderheitenpolitischer Ebene agierende „Wendische Volkspartei“ (Serbska ludowa strona; SLS) wurde im Frühjahr 2005 in Cottbus gegründet. Sie hat die Ambition, in Landtagen und im Bundestag sorbische Interessen vertreten zu wollen. Inwieweit sie sich hierzu profilieren kann, ist derzeit offen. Mitte 2005 verfügte sie lediglich über ca. 40 Mitglieder.

Auf kommunaler Ebene bestehen einige regionale bzw. örtliche sorbische Wählervereinigungen mit Abgeordneten in Kommunalparlamenten und im Kreistag des Landkreises Kamenz.

Als Möglichkeiten zur Förderung der demokratischen Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten sieht der Europarat in seinem Erläuternden Bericht:

- „– die Konsultation dieser Personen durch angemessene Verfahren und insbesondere über ihre Vertretungseinrichtungen, wenn die Parteien Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen vorsehen, die sie direkt betreffen könnten;
- der Beizug dieser Personen zur Ausarbeitung, Ausführung und Auswertung von nationalen und regionalen Entwicklungsplänen und -programmen, die sie direkt betreffen könnten;
- die Durchführung unter Mitarbeit dieser Personen, von Studien zur Auswertung der Folgen, die die vorgesehenen Entwicklungstätigkeiten für sie haben könnten;
- die tatsächliche Teilnahme von Angehörigen von nationalen Minderheiten an den Entscheidungsprozessen und den auf nationaler und lokaler Ebene gewählten Instanzen;
- die dezentralisierten oder lokalen Verwaltungsformen.“ (ERLB RÜK 1994: NR. 80)

Gemäß dem Grundprinzip des Rahmenübereinkommens, keine „Gruppenrechte“ zu gewähren, sind die genannten Möglichkeiten auf Personen (die der nationalen Minderheit angehören) ausgerichtet. Zugleich werden jedoch – angesichts des durch Artikel 7 gesicherten Rechts auf freien Zusammenschluss – „ihre Vertretungseinrichtungen“ erwähnt.

Die hier empfohlene Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten ist in der Bundesrepublik auf allen politischen Ebenen gewährleistet. Auf der Ebene des Bundes besteht seit 2002 ein konsultativer Minderheitenrat beim Bundesinnenministerium, in Brandenburg und Sachsen berufen die Landtage so genannte Räte für sorbische Angelegenheiten, die beratenden Status besitzen. Für die Kommunen ist die Beachtung der sorbischen Belange in Satzungen/Hauptsatzungen auf Grundlage der diesbezüglichen Rechtsvorschriften geregelt. Es sind Ansprechpartner für sorbische Fragen (in Sachsen auch bei sonstigen Behörden) zu benennen. Diese sollen in der Regel die sorbische Sprache beherrschen.

In weiteren gesellschaftlich relevanten Gremien werden Sorben auf der Grundlage von Verordnungen oder Konsens als Sachverständige/sachkundige Bürger hinzugezogen.

Eine seitens einiger Funktionäre der sorbischen Interessenvertretung Domowina geforderte Selbstverwaltung (Kulturautonomie) fand bisher nicht den erforderlichen Zuspruch bei den Betroffenen. Die Befürworter argumentieren, dass es zweckmäßiger und zielgenauer wäre, wenn Schulfragen und Kulturförderung von durch die Minderheit legitimierten Selbstverwaltungsgremien direkt geleitet würden.

Artikel 16 – Unzulässigkeit von Maßnahmen, die auf Veränderung der Bevölkerungsverhältnisse gerichtet sind²²

Nach Artikel 16 sind Maßnahmen nicht zulässig, die darauf abzielen, die Bevölkerungsproportionen in Minderheitenregionen so zu verändern, dass Minderheitenangehörige ihnen zugesprochene Rechte nicht mehr in Anspruch nehmen können. „Als Beispiel für solche Maßnahmen könnte man die Enteignung, die Ausweisung oder die Änderung von Grenzen der Verwaltungsbezirke zum Zwecke der Einschränkung dieser Rechte und Freiheiten („gerrymandering“) nennen.“ (ERLB RÜK 1994: NR. 81) Maßnahmen ohne das Ziel, Minderheitenrechte einzuschränken, sind nicht betroffen. Als Beispiel hierfür wird im Erläuternden Bericht die Verlegung eines Dorfes zwecks Bau eines Staudammes angeführt (ERLB RÜK 1994: NR. 82). Das dürfte wohl auch auf die vom Braunkohlenbergbau betroffenen deutsch-sorbischen Dörfer der Lausitz zutreffen. Damit ist eine Berufung auf „europäische Verpflichtungen“ bei der Abwehr einer Abbaggerung erschwert. Das Verlangen nach einer sorgfältigen Abwägung derartiger Maßnahmen und das Recht, sich dagegen mit allen legitimen Mitteln, darunter mit Argumenten des Minderheitenschutzes, zu wehren, stehen jedoch gleichwohl außer Frage.

Im Zweiten Bericht der Bundesregierung wird festgestellt, dass es in Deutschland keine Maßnahmen gibt, die eine „Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten **zur Folge haben** (Hervorhebung L. E.)“ (ZWEITER BERICHT RÜK 2004: NR. 820) Es wird lediglich auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung in den Minderheitenregionen hingewiesen, die sich aus der allgemeinen Mobilität der Bevölkerung ergäben, wodurch die Proportionen von Mehrheit und Minderheit beeinflusst würden.

Als problematisch, vor allem in Randbereichen des deutsch-sorbischen Gebiets, sind allerdings einige Umgestaltungen der administrativen Strukturen anzusehen. Durch Zusammenschlüsse von Landkreisen und Gemeinden Mitte der Neunziger Jahre haben sich die Bevölkerungsverhältnisse mancherorts deutlich zuungunsten des sorbischen Anteils verändert. Dies betraf in Sachsen den Kreis Bautzen (mit sorbischem Einwohneranteil), dem der Kreis Bischofswerda und Teile des Kreises Löbau (jeweils ohne signifikanten sorbischen Bevölkerungsanteil) angeschlossen

²² Artikel 16 – S. 61

wurden. Gleiches betraf den Kreis Weißwasser, dem die Kreise Niesky und Görlitz-Land (fast ausschließlich von Mehrheitsangehörigen bewohnt) angegliedert wurden. Der Kreis Kamenz wies anfangs der 90er Jahre einen sorbischen Bevölkerungsanteil von ca. einem Drittel auf. Ihm wurden Gemeinden des ehemaligen Kreises Hoyerswerda mit weit geringeren sorbischen Anteilen sowie Teile des Kreises Dresden-Land, der nur von einer deutschen Bevölkerung bewohnt wird, angegliedert. Dadurch sank der sorbische Anteil in der neuen Kreisstruktur auf unter 15 Prozent. Wenngleich diese Zusammenlegungen in den Landkreisen nicht auf die Einschränkung von Minderheitenrechten abzielten, sind die faktischen Auswirkungen für die sorbische Minderheit durchaus bedenklich. Die Möglichkeiten einer Wahrnehmung von Rechten der sorbischen Bevölkerung wurden (beispielsweise in der Zusammensetzung der kommunalen Vertretungsorgane und in den Verwaltungen) verschlechtert, ohne dass an eine Kompensation gedacht wurde.

Artikel 17 – Ungehinderte Auslandskontakte und Mitarbeit in nichtstaatlichen nationalen und internationalen Organisationen²³

Mit Artikel 17 des Rahmenübereinkommens wird das generelle Recht auf grenzüberschreitende Kontakte unter den Bürgern in Europa für die Angehörigen nationaler Minderheiten ausdrücklich bekräftigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass solche Verbindungen zu Menschen in ko-nationalen Staaten (Mutterstaaten) oder in Staaten, mit deren Einwohnern man sich in sonstiger Weise traditionell, kulturell oder sprachlich verbunden fühlt, eine wichtige Komponente der Identität bilden können.

Internationale Kontakte unterhalten alle in der Bundesrepublik anerkannten nationalen Minderheiten. Die Dänen in Südschleswig sind auf vielfältige Weise mit dem Königreich Dänemark verbunden. Sie genießen, basierend auf den Vereinbarungen der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955, eine breite kulturelle und materielle Unterstützung.

Das Parteiengesetz der Bundesrepublik räumt Minderheitenparteien, hier speziell der Partei der dänischen Minderheit SSW, die Annahme ausländischer finanzieller Unterstützung ein, was für sonstige Parteien nur in engen Grenzen möglich ist (PARTG 2004: § 25).

Die Friesen pflegen die Zusammenarbeit mit der westfriesischen Minderheit in den Niederlanden im gemeinsamen Friesenrat. Die deutschen Sinti und Roma unterhalten Kontakte zu Roma-Organisationen und Institutionen im Ausland.

Die Lausitzer Sorben fühlen sich traditionell den slawischen Nachbarvölkern in Polen, Tschechien und der Slowakei verbunden. Die Domowina als Dachverband und die Mitgliedsverbände unterhalten zu Freundeskreisen in diesen Ländern, zu politischen Organisationen und interessierten Persönlichkeiten zahlreiche Kontakte. Vereinigungen von Nachfahren der Lausitzer Sorben, die nach Übersee ausgewandert sind, gehören dem sorbischen Dachverband als assoziierte Mitglieder an.

²³ Artikel 17 – S. 61

In der europäischen Politik, namentlich im KSZE/OSZE-Prozess, nehmen nicht-staatliche Organisationen einen wichtigen Platz ein, darunter solche, die sich Minderheitenfragen widmen. Die repräsentativen Verbände der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland pflegen freundschaftliche Kontakte untereinander und zu zahlreichen Minderheitenverbänden. Sie gehören der Föderalistischen Union europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband von derzeit 81 nationalen Minderheitenverbänden aus 25 Ländern. Zielsetzung dieser Organisation ist es, die „Erhaltung der nationalen Eigenart, Sprache, Kultur und Lebensrechte der europäischen Volksgruppen, sowie die Schaffung eines international anerkannten Volksgruppenrechtes“ zu fördern. Dazu unterstützt die Union entsprechende Bestrebungen der internationalen Organisationen (UNO, OSZE, Europarat, Europäische Union). Sie sieht eine wichtige Grundlage für die Erreichung ihrer Ziele in einem föderalen/regionalisierten Aufbau Europas. „Die FUEV setzt sich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein. Dieses beinhaltet die Unterstützung der kulturellen und wissenschaftlichen Belange der Volksgruppen und das harmonische, gut nachbarschaftliche Zusammenleben von Mehrheitsvolk und Minderheit in einer Region.“ (FUEV SATZUNG 1998) Die Domowina gehört der FUEV bereits seit 1991 an.

In der Jugendarbeit ist die Youth of European Nationalities (YEN) aktiv, dem der sorbische Verein Pawk angehört.

Des Weiteren arbeiten die Minderheiten aus der Bundesrepublik im Europäischen Büro für weniger gesprochene Sprachen (EBLUL) mit. EBLUL wurde 1982 gegründet und setzt sich seither für die Belange der Regional- und Minderheitensprachen in der Europäischen Union ein. Das deutsche Komitee, das sich 2005 als Verein konstituiert hat, bemüht sich um die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland (Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Obersorbisch, Romanes und Saterfriesisch).

Die Mitarbeit in Nichtregierungsorganisationen gehört zu den demokratischen Grundprinzipien in Europa. Sie wird seitens der Bundesrepublik anerkannt und gefördert.

Artikel 18 – Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit²⁴

Artikel 18 des Rahmenübereinkommens betrifft in erster Linie nationale Minderheiten, die zu Gemeinschaften im Ausland auf Grund der Sprache, Kultur, Tradition oder aus historischen Gründen in besonderer Beziehung stehen. Es sollen das Verständnis füreinander und das gegenseitige Vertrauen gestärkt werden. Die Staaten werden ermutigt, neben den völkerrechtlichen Vereinbarungen und „soweit es nach den jeweiligen Umständen gerechtfertigt ist, zwei- und mehrseitige Übereinkünfte zum Schutz nationaler Minderheiten“ (ERLB RÜK 1994: NR. 85) zu treffen.

²⁴ Artikel 18 – S. 61

Die Bundesrepublik hat dies für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein in den 1955 abgegebenen Bonn-Kopenhagener Erklärungen getan. (KÜHL 2005) In den 90er Jahren wurden in bilaterale Verträge mit osteuropäischen Staaten Belange der dort ansässigen deutschen Minderheiten aufgenommen.

Für die Lausitzer Sorben, die über keinen „Kinstate“ verfügen, ist Artikel 18 (1) nicht unmittelbar relevant. Binationale Abkommen mit den Nachbarstaaten, die Aspekte des Minderheitenschutzes der Sorben betreffen könnten, bestehen daher nicht. Jedoch beziehen vor allem die Bundesländer Brandenburg und Sachsen die Sorben in ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Polen und Tschechien in gewissem Maße (vor allem im Bereich von Kultur, Wissenschaft und Bildung) ein. Sie entsprechen damit der in der Präambel des Rahmenübereinkommens getroffenen Feststellung, „dass die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten abhängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“ (RAHMENÜBEREINKOMMEN 1994: PRÄAMBEL) dient.

Artikel 19 – Beschränkungen bei der Gewährung von Minderheitenrechten²⁵

Artikel 19 des Rahmenübereinkommens räumt ein, dass die Verpflichtungen dieses Dokuments eingeschränkt realisiert werden können oder von ihnen abgewichen werden kann. Solche Einschränkungen (z. B. hinsichtlich des Territoriums, der Zahl der Minderheitenangehörigen usw.) werden in einigen Artikeln von Abschnitt 2 selbst benannt. Darüber hinaus darf aber vom Rahmenübereinkommen lediglich abgewichen werden, soweit dies nicht im Widerspruch zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen steht, insbesondere zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Artikel 19 macht deutlich, dass sich aus dem Rahmenübereinkommen nur dann weiter reichende Rechte (als durch die bisherigen Vereinbarungen getroffen) ableiten lassen, wenn diese durch die jeweiligen Staaten ausdrücklich gewährt werden. Für betroffene Minderheiten ist von Bedeutung, dass gemäß Artikel 22 die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens nicht als Grundlage einer Beschränkung bereits gewährter Rechte interpretiert werden darf.

²⁵ Artikel 19 – S. 61

LITERATURVERZEICHNIS

- ADAMOVICH, LUDWIG (2004): Verfassungsrecht und Minderheitenschutz. In: Martin Pandel / Miroslav Polzer / Mirjam Polzer-Srienz / Reginald Vospernik (Hg.): Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance? (= Ethnos 64). Wien, S. 1–7
- BARTSCH, SEBASTIAN (1995): Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive. (= Studien zur Sozialwissenschaft Band 163). Opladen
- BBGSCHULG (2001): Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 1. Juni 2001. In: [http://www.domowina.sorben.com/\[...\]](http://www.domowina.sorben.com/[...])*
- BEKANNTMACHUNG (2000): Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes. Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13. Oktober 2000. In: Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 20, 16. Mai 2001
- BERICHT SACHSEN (2003): Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes. In: [http://www.smwk.sachsen.de/\[...\]](http://www.smwk.sachsen.de/[...])*
- BINDIG, RUDOLF (1996): Normensetzung für nationale und ethnische Minderheiten als Beitrag zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt in Europa. In: FUEV-Nationalitätenkongress in Timisoara 1996. Dokumentation
- BRUNNER, GEORG (1992): Nationalstaat und Minderheiten im östlichen Teil Europas. In: Dieter Blumenwitz und Hans von Mangold (Hg.): Fortentwicklung des Minderheitenschutzes und der Volksgruppenrechte in Europa. (= Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht Band 11), Bonn
- BRUNNER, GEORG (2004): Internationaler Minderheitenschutz. In: [http://www.uni-koeln.de/jurfak/ostrecht/minderheitenschutz/\[...\]](http://www.uni-koeln.de/jurfak/ostrecht/minderheitenschutz/[...])*
- COE (2005a): Council of Europe. Framework Convention for the Protection of National Minorities (Chart of Signatures and Ratifications and Status of Monitoring Work – First Cycle). In: [http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Minorities/\[...\]](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Minorities/[...])*
- COE (2005b): Secretariat of the Framework Convention for the Protection of National Minorities. List of State Reports 2nd Cycle. In: [http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Minorities/\[...\]](http://www.coe.int/T/E/Human_Rights/Minorities/[...])*
- CZERNILOFSKY, BARBARA (1998): Momentaufnahme: Sprachenpolitik in Südtirol. – Muß die „Trennungspolitik“ überdacht werden? In: Europa Ethnica. (1998) 3–4, Wien, S. 140–148
- DENKSCHRIFT 1997: Denkschrift zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. In: Schutz nationaler Minderheiten in Europa. Texte, Materialien, Erläuterungen zum Rahmenübereinkommen des Eu-

- roparats zum Schutz nationaler Minderheiten. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Bonn 1998, S. 58–95
- DENKSCHRIFT (1997): Denkschrift zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. In: Bundesrat Drucksache 125/98, S. 30–61
- DEY, HEINZ-DIETER (2001): „Ein Sprachschutzgesetz ist unumgänglich“. Argumente für Sprachpflege. In: [http://www.deutsche-sprachwelt.de\[...\]*](http://www.deutsche-sprachwelt.de[...]*)
- DOKUMENTE KSZE (1990): Dokumente des KSZE Prozesses 1973–1989. Herausgegeben vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin
- ELLE, LUDWIG (1999): Regionale Aspekte nationaler Minderheiten und das deutsch-sorbische Siedlungsgebiet. In: *Lëtopis*. Bautzen 46 (1999) 2. – S. 70–90
- ELLE, LUDWIG (2002a): Dokumentation. Zweisprachige Ortstafeln und Beschriftungen im deutsch-sorbischen Gebiet. In: http://www.serbski-institut.de/ortstafel.html*
- ELLE, LUDWIG (2002b): Minderheitensprache und Wirtschaft. Möglichkeiten zur Einbeziehung des Sorbischen in die ökonomische und administrative Praxis. (= Kleine Reihe des Sorbischen Instituts [4]). Bautzen
- ELLE, LUDWIG (2004): Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die Sprachenpolitik in der Lausitz. (= Kleine Reihe des Sorbischen Instituts 6). Bautzen
- ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK (1995): Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995. In: Schutz nationaler Minderheiten in Europa. Texte, Materialien, Erläuterungen zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Bonn 1998, S. 96
- ERLB SPRACHENCHARTA (1992): Erläuternder Bericht zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Anlage zur Denkschrift. In: Bundesrat Drucksache 125/98, S. 62–73
- ERLB RÜK (1994): Erläuternder Bericht zu dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. In: Bundesrat Drucksache 971/96, S. 37–43
- ERMACORA, FELIX (1988): Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen. (= Ethnos 31). Wien
- ERSTER BERICHT RÜK (1999): Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz Nationaler Minderheiten. In: [http://www.bmi.bund.de\[...\]*](http://www.bmi.bund.de[...]*)
- ERSTER BERICHT SPRACHENCHARTA (2000): Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Bundesministerium des Innern. Berlin
- FRENZEL, FANJA (1999): Die Sorben als Minderheit in Deutschland im besonderen Hinblick auf Sachsen. Diplomarbeit, Fachhochschule der sächsischen Verwaltung Meißen
- FRIESISCHGESETZ (2004): Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum. In: [http://www.lvn.ltsh.de/infothek/\[...\]*](http://www.lvn.ltsh.de/infothek/[...]*)

- FUEV (1999): Hauptresolution der Delegiertenkonferenz der Föderalistischen Union europäischer Volksgruppen in Hadersleben/Dänemark am 15. Mai 1999. In: www.info.fuen.org [...]*, S. 34–36
- FUEV SATZUNG (1998): Die Satzung der FUEV. In: http://www.fuen.org/pages/deutsch/d_4_2002.html[...]*
- SCHLUBAKTE VON HELSINKI (1975): Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. 1. August 1975. In: DOKUMENTE KSZE (1990) a. a. O., S. 16–56
- HOFMANN, RAINER (2000): Die Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. In: MenschenrechtsMagazin Online. <http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/mrm>[...]*
- IHME-TUCHEL, BEATE (1996): Die tschechoslowakische Politik gegenüber der deutschen Minderheit und das Verhältnis zur DDR zwischen 1949 und 1960. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 44 (1996) 11, Berlin, S. 965–978
- IHME-TUCHEL, BEATE (1997): Die DDR und die Deutschen in Polen. Handlungsspielräume und Grenzen ostdeutscher Außenpolitik 1948 – 1961. In: hefte zur ddr-geschichte 41, Berlin
- IPBR (1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. In: MENSCHENRECHTE (1999), S. 70 ff
- KIMMINICH, OTTO (1985): Der Schutz der ethnischen Minderheiten in Westeuropa. In: Minderheitenschutz in Europa. (= Rechtsstaat in der Bewährung Band 17), Heidelberg, S. 13–55
- KLEBES, HEINRICH (1998): Minderheitenschutz durch den Europarat: Richtungswechsel durch »Entrechtlichung« von Verträgen?. In: Hans-Joachim Heintze (Hg.), Moderner Minderheitenschutz. Rechtliche oder politische Absicherung?. (= ELNE Welt. Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden Band 8), Bonn
- KSZE KOPENHAGEN (1990): Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 (Auszug) In: MENSCHENRECHTE (1999), S. 435–455
- KSZE GENF (1991): Report of the CSCE Meeting of Experts on National Minorities, GENEVA 1991. In: <http://www.osce.org/documents/osce/1991/07/>[...]*
- KÜHL, JÖRN (2005): Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen zu den Rechten der nationalen Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland 1955–2005. In: Europa Ethnica. Zeitschrift für Minderheitenfragen (2005) 1/2, Wien, S. 39–50
- MADRIDER TREFFEN (1980): Abschließendes Dokument des Madrider Treffens 1980 der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, welches auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte betreffend die Folgen der Konferenz abgehalten wurde. In: DOKUMENTE KSZE (1990) a. a. O., S. 85–101
- MARKO, JOSEPH (1995): Autonomie und Integration. Rechtsinstitute des Nationalitätenrechts im funktionalen Vergleich. (= Studien zu Politik und Verwaltung Band 51). Wien, Köln, Graz
- MENSCHENRECHTE (1999): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen. Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.). Bonn

- (MINDERHEITENGESETZ UNGARN (1993): Gesetz Nr. LXXVII des Jahres 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten. In: Bulletin für die nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns, Nr. 1. Budapest
- MINDERHEITEN-NAMENSÄNDERUNGSGESETZ (1997): Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz MindNamÄndG). Bundesgesetzblatt 1997 Teil II, Seite 1406. In: [http://www.jura.uni-sb.de/BGBl/\[...\]*](http://www.jura.uni-sb.de/BGBl/[...]*)
- NOWUSCH, HANS (1978): Die Gleichberechtigung der sorbischen Nationalität in der DDR – verwirklichtes Menschenrecht. Bautzen
- NOWUSCH, HANS (1979): Zur Rolle und Stellung der nationalen Minderheiten und der Nationalitätenpolitik kapitalistischer und sozialistischer Länder. In: Schriftenreihe für Lehrer und Erzieher im zweisprachigen Gebiet. Heft 1–2. Bautzen
- PAN, CHRISTOPH / PFEIL, BEATE S. (2000): Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch. (= Ethnos 56). Wien
- PAN, CHRISTOPH / PFEIL, BEATE S. (2002): Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2. (= Ethnos 61). Wien
- PAN, CHRISTOPH (2004): Neue zweisprachige Ortstafeln in Südkärnten – warum nicht? Die Ortstafelfrage Kärntens im europäischen Vergleich: Fortschritt oder Rückschritt? In: Martin Pandel / Miroslav Polzer / Mirjam Polzer-Srienz / Reginald Vospernik (Hg.): Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance? (= Ethnos 64). Wien, S. 8–24
- PARTG (2004): Gesetz über die politischen Parteien. In: [http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/partg/gesamt.pdf\[...\]*](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/partg/gesamt.pdf[...]*)
- PASTOR, THOMAS. (1997), Die rechtliche Stellung der Sorben in Deutschland. (= Schriften des Sorbischen Instituts / Spisy Serbskeho instituta 15). Bautzen
- PFEIL, BEATE S. (2003): Ziele der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und Möglichkeiten staatlicher Umsetzung. In: Europa Ethnica. Zeitschrift für Minderheitenfragen (2003) 1, Wien, S. 24–35
- RAHMENLEHRPLAN LER (2004): Rahmenlehrplan Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde. Sekundarstufe I. In: [http://www.lisum.brandenburg.de/\[...\]*](http://www.lisum.brandenburg.de/[...]*)
- RAHMENÜBEREINKOMMEN (1995): Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. In: [http://conventions.coe.int/Treaty/ger/\[...\]*](http://conventions.coe.int/Treaty/ger/[...]*)
- RÄTOROMANISCH (1996): Rätoromanisch. Facts & Figures. CHUR
- SÄCHSSORBG (1999): Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vom 31. März 1999. In: [http://www.olbersdorf.de/Gesetze/\[...\]*](http://www.olbersdorf.de/Gesetze/[...]*)
- SATZUNG (1999): Satzung der Stiftung für das sorbische Volk. In: Sächsisches Amtsblatt, 4. 11. 1999
- SCHULG SACHSEN (2004): Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der seit 1. August 2004 geltenden Fassung. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2004, S. 298
- STAATSVERTRAG STIFTUNG (1998): Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998. In: [http://www.stiftung.sorben.com/\[...\]*](http://www.stiftung.sorben.com/[...]*)

- STELLUNGNAHME (2002): Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesministerium des Innern. Juli 2002. In: [http://www.bmi.bund.de/\[...\]](http://www.bmi.bund.de/[...])*
- SWG (1994): Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 07. Juli 1994 In: Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes III 2a. [http://home.t-online.de/\[...\]](http://home.t-online.de/[...])*
- VERTRAG MIT DEM HEILIGEN STUHL (1996): Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997. In: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/ 1997, S. 18
- WECKERLING, MATTHIAS (1997): Der Durchführungsmechanismus des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. In: Europäische Grundrechtezeitschrift 24. Jahrgang Heft 23-24, S. 605–608
- WIENER ERKLÄRUNG (1993): Gipfeltreffen des Europarats. Tagung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Europarats vom 7. bis 9. Oktober in Wien. In: Bulletin Nr. 91. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 26. Oktober 1993
- WIENER TREFFEN (1989): Abschließendes Dokument des Wiener Treffens 1986 der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, welches auf der Grundlage der Bestimmungen der Schlußakte betreffend die Folgen der Konferenz abgehalten wurde. In: DOKUMENTE KSZE (1990) a. a. O., S. 129–172
- ZDF (2005): Verfassungsrang für deutsche Sprache? Verein Deutsche Sprache will bei Politikern werben. In: [http://www.heute.de/ZDFheute/\[...\]](http://www.heute.de/ZDFheute/[...])*
- ZWEITER BERICHT SPRACHENCHARTA (2003): Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Bundesministerium des Innern. Berlin
- ZWEITER BERICHT RÜK (2004): Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Bundesministerium des Innern. Berlin
- ZWITTER, FRANCI (1999): Multikulturalismus versus Ethnozentrismus am Beispiel Kärnten. In: Albert F. Reiterer / Ludwig Flaschberger (Hrsg.) Ethnischer Konflikt und Alltag. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien, 1999, S. 59–60

* Alle Quellen aus dem Internet wurden am 16. September 2005 aufgesucht. Unter www.serbski-institut.de/link-elle3/ sind Links zu den hier verwendeten Internet-Seiten geschaltet.

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten²⁶

Straßburg/Strasbourg, 1.II.1995

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Staaten, die dieses Rahmenübereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

in dem Wunsch, die Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom 9. Oktober 1993 in die Tat umzusetzen;

entschlossen, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet das Bestehen nationaler Minderheiten zu schützen;

in der Erwägung, dass die geschichtlichen Umwälzungen in Europa gezeigt haben, dass der Schutz nationaler Minderheiten für Stabilität, demokratische Sicherheit und Frieden auf diesem Kontinent wesentlich ist;

in der Erwägung, dass eine pluralistische und wahrhaft demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Angehörigen einer nationalen Minderheit achten, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, ein Klima der Toleranz und des Dialogs zu schaffen, damit sich die kulturelle Vielfalt für jede Gesellschaft als Quelle und Faktor nicht der Teilung, sondern der Bereicherung erweisen kann;

in der Erwägung, dass die Entwicklung eines toleranten und blühenden Europas nicht allein von der Zusammenarbeit zwischen den Staaten ab-

²⁶ Amtliche Übersetzung Deutschlands

hängt, sondern auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unter Achtung der Verfassung und der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates bedarf;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Protokolle dazu;

im Hinblick auf die den Schutz nationaler Minderheiten betreffenden Verpflichtungen, die in Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen und in den Dokumenten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Kopenhagener Dokument vom 29. Juni 1990, enthalten sind;

entschlossen, die zu achtenden Grundsätze und die sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen festzulegen, um in den Mitgliedstaaten und in den anderen Staaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft werden, den wirksamen Schutz nationaler Minderheiten sowie der Rechte und Freiheiten der Angehörigen dieser Minderheiten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der territorialen Unversehrtheit und der nationalen Souveränität der Staaten zu gewährleisten;

gewillt, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze mittels innerstaatlicher Rechtsvorschriften und geeigneter Regierungspolitik zu verwirklichen,

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Artikel 3

1. Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.
2. Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Abschnitt II

Artikel 4

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.
3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Artikel 5

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.
2. Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Artikel 6

1. Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Artikel 9

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.
2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.
3. Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationa-

ler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

4. Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Artikel 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.
3. In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und an-

dere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Artikel 12

1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.
2. In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Artikel 13

1. Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.
2. Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.
3. Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kultu-

rellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Artikel 17

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Artikel 18

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.
2. Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Abschnitt III

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Abschnitt IV

Artikel 24

1. Das Ministerkomitee des Europarats überwacht die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens durch die Vertragsparteien.
2. Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, nehmen am Durchführungsmechanismus in einer noch zu bestimmenden Art und Weise teil.

Artikel 25

1. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens für eine Vertragspartei übermittelt diese dem Generalsekretär des Europa-

rats vollständige Informationen über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen hat.

2. Danach übermittelt jede Vertragspartei dem Generalsekretär regelmäßig und sooft das Ministerkomitee dies verlangt jede weitere Information, die für die Durchführung dieses Rahmenübereinkommens von Belang ist.
3. Der Generalsekretär leitet die nach diesem Artikel übermittelten Informationen an das Ministerkomitee weiter.

Artikel 26

1. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zur Verwirklichung der in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, wird das Ministerkomitee von einem beratenden Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder anerkanntes Fachwissen auf dem Gebiet des Schutzes nationaler Minderheiten besitzen.
2. Die Zusammensetzung dieses beratenden Ausschusses und sein Verfahren werden vom Ministerkomitee innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens festgelegt.

Abschnitt V

Artikel 27

Dieses Rahmenübereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Bis zum Tag des Inkrafttretens liegt das Übereinkommen auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 28

1. Dieses Rahmenübereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zwölf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 27 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Rahmenübereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 29

1. Nach Inkrafttreten dieses Rahmenübereinkommens und nach Konsultation der Vertragsstaaten kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nach Artikel 27 eingeladen wurde, zu unterzeichnen, dies aber noch nicht getan hat, und jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Rahmenübereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 30

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 31

1. Jede Vertragspartei kann dieses Rahmenübereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, anderen Unterzeichnerstaaten und jedem Staat, der diesem Rahmenübereinkommen beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenübereinkommens nach den Artikeln 28, 29 und 30;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenübereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Rahmenübereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 1. Februar 1995 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zur Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens oder zum Beitritt dazu eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.